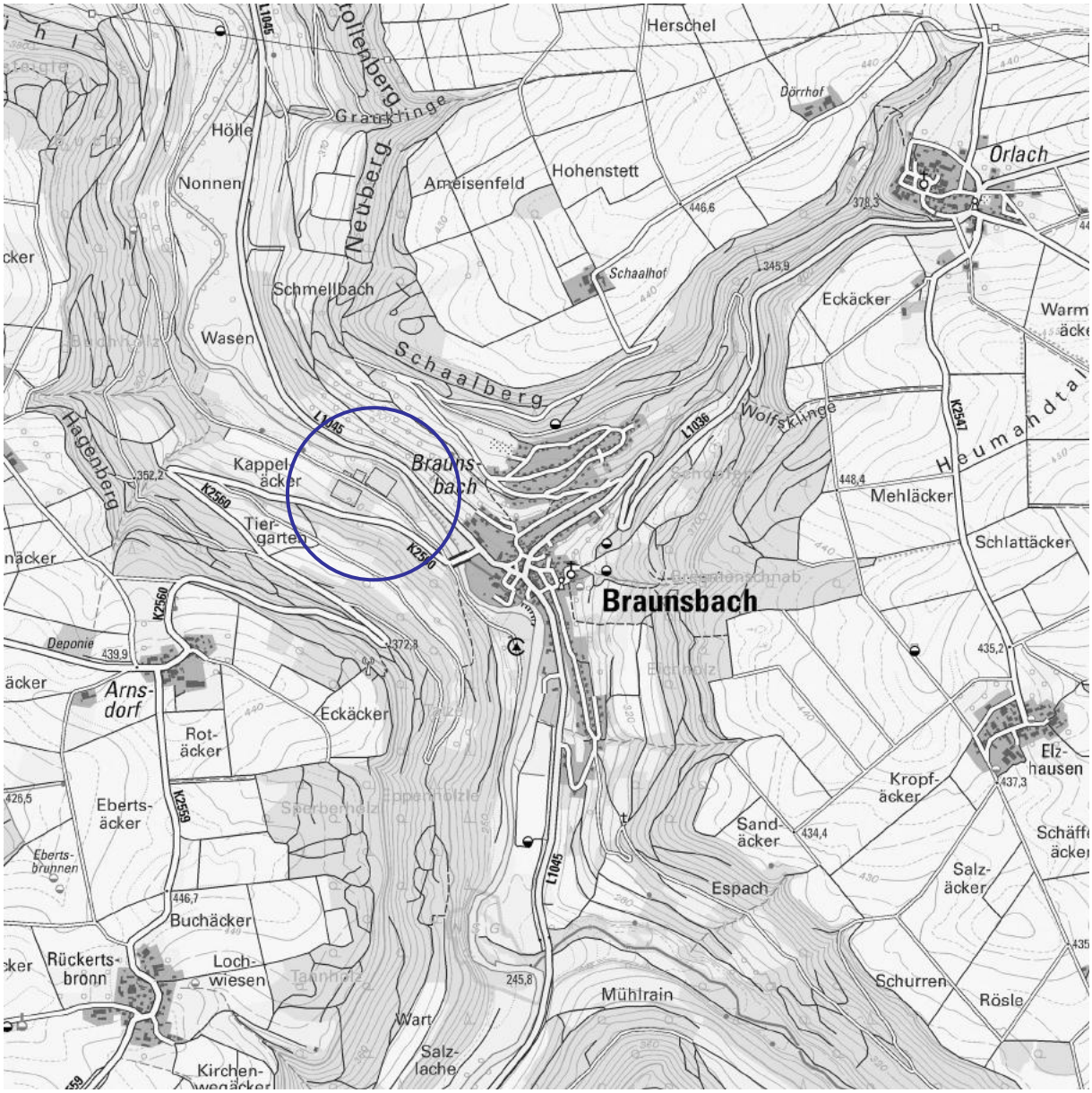

BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT UND TEXTTEIL ZUM BEBAUUNGSPLAN

„SPORTPARK BRAUNSBACH, 1. ERWEITERUNG“

IN BRAUNSBACH

DEZERNAT 4 I BAU- UND UMWELTAMT
KARL-KURZ-STRAßE 44 I ZIMMER C 3.05
74523 SCHWÄBISCH HALL
FON 0791/755-7248 I FAX 0791/755-7599

FACHBEREICH
KREISPLANUNG
LANDRATSAMT SCHWÄBISCH HALL

INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS **2**

ABBILDUNGSVERZEICHNIS **4**

VORBEMERKUNGEN **5**

BEGRÜNDUNG **7**

B.1. Erfordernis und Ziel des Bebauungsplanes **7**

B.2. Städtebauliche Konzeption **8**

B.3. Geltungsbereich und Flächenbedarf **9**

B.4. Übergeordnete Planungen **11**

B.4.1 Regionalplan 11

B.5. Kommunale Planungsebene **11**

B.5.1 Flächennutzungsplan 11
B.5.2 Landschaftsplan 12
B.5.3 Angrenzende und überplante Bebauungspläne 12

B.6. Planungsrechtliche Festsetzungen **14**

B.6.1 Gemeinbedarfsfläche für Sport- und Freizeitanlagen (GBF) 14
B.6.2 Maß der baulichen Nutzung 14
B.6.3 Nebenanlagen 15
B.6.4 Bauweise 15
B.6.5 Garagen, Stellplätze und überdachte Stellplätze (Carports) 15
B.6.6 Anbaubeschränkung Kreisstraße 15
B.6.7 Sichtfelder 16
B.6.8 Versorgungsanlagen und –leitungen 16
B.6.9 Private Grünflächen 16
B.6.10 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft 16

B.7. Örtliche Bauvorschriften **16**

B.7.1 Äußere Gestaltung 16
B.7.2 Dachform und Dachneigung, Eindeckung und Dachbegrünungen 16
B.7.3 Einfriedungen, Stützmauern 17
B.7.4 Aufschüttungen und Abgrabungen 17
B.7.5 Zulässigkeit von Werbeanlagen 17

B.8. Verkehr **17**

B.8.1 Öffentlicher Personennahverkehr 17

B.9. Technische Infrastruktur **18**

B.9.1 Richtfunkstrecken 18

B.10. Bodenordnende Maßnahmen **18**

UMWELTBERICHT **19**

U.1. Erfordernis und Ziel des Bebauungsplanes **19**

U.2. Städtebauliche Konzeption **19**

U.3. Geltungsbereich und Flächenbedarf **19**

U.4. Beschreibung der Festsetzungen **20**

U.5. Übergeordnete Planungen **20**

U.5.1 Regionalplan 20
U.5.2 Bauleitplanung 20
U.5.2.1 Flächennutzungsplan 20
U.5.2.2 Landschaftsplan 20
U.5.2.3 Angrenzende und überplante Bebauungspläne 20

U.6. Umfang und Gegenstand der Umweltprüfung 21

U.6.1 Untersuchungsgebiet 21
U.6.2 Untersuchungsumfang 21
U.6.3 Fachgutachten 22
U.6.3.1 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung 22

U.7. Schutzvorschriften und Restriktionen 22

U.7.1 Schutzgebiete 22
U.7.2 Biotopschutz 23
U.7.3 Biotopverbund 23
U.7.4 Prüfung einer Umwandlungsgenehmigung von Streuobstbeständen nach §33a NatSchG 26
U.7.5 Lebensraumtypen nach der FFH-Richtlinie 29
U.7.6 Artenschutz 30
U.7.6.1 Rechtliche Grundlagen 30
U.7.6.2 Vorkommen geschützter Arten im Gebiet 31
U.7.6.3 Prognose der Betroffenheit 31
U.7.6.4 Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen 32
U.7.6.5 Vorgezogene Maßnahmen (CEF) 32
U.7.7 Gewässerschutz / Hochwasserschutz 33
U.7.8 Denkmalschutz 35
U.7.9 Immissionsschutz 35
U.7.10 Landwirtschaft 35
U.7.11 Wald und Waldabstandsflächen 36
U.7.12 Altlasten 36

U.8. Beschreibung der Umweltauswirkungen 36

U.8.1 Bestandsanalyse und Prognose der Umweltauswirkungen 36
U.8.1.1 Schutzgut Mensch 36
U.8.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt 37
U.8.1.3 Schutzgut Boden 39
U.8.1.4 Schutzgut Fläche 41
U.8.1.5 Schutzgut Wasser 42
U.8.1.6 Schutzgut Klima und Luft 43
U.8.1.7 Schutzgut Landschaft 43
U.8.1.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter 44
U.8.1.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern 44
U.8.1.10 Auswirkungen von schweren Unfällen und Katastrophen auf die Schutzgüter und ihre Wechselwirkungen 45
U.8.2 Entwicklungsprognose ohne Umsetzung der Planung 45
U.8.3 Alternative Planungsmöglichkeiten 45
U.8.4 Beurteilung der Umweltauswirkungen und Eingriffsregelung 46
U.8.5 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung 46

U.9. Maßnahmenkonzeption 47

U.9.1 Maßnahmen gemäß Eingriffsregelung 47
U.9.1.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen 47
U.9.1.2 Ausgleichsmaßnahmen 48
U.9.2 Maßnahmen gemäß Biotopschutz 48
U.9.3 Maßnahmen gemäß Erhaltungsgebot Streuobstbestände 48
U.9.4 Maßnahmen gemäß Artenschutzvorschriften 48
U.9.4.1 Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen 49

U.9.4.2 Vorgezogene Maßnahmen (CEF) 49
U.9.5 Maßnahmen für Lebensraumtypen gemäß der FFH-Richtlinie 50
U.9.6 Maßnahmen für Krisenfälle 50

U.10. Zusätzliche Angaben 50

U.10.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung 50
U.10.2 Lücken und Defizite des Umweltberichtes 51
U.10.3 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring) 51
U.10.4 Zusammenfassung 51
U.10.5 Referenzliste 55

TEXTTEIL 56

P Planungsrechtliche Festsetzungen 56

O Örtliche Bauvorschriften 59

H Hinweise und Empfehlungen 61

VERFAHRENSVERMERKE 65

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG 67

ANHANG

Anhang 1: Bestandsplan Biotoptypen
Anhang 2: Bewertung geschützter Streuobstbestände
Anhang 3: Externe Kompensation mit Einzelplänen (Übersichtsplan, eM1 bis eM5)

ANLAGEN

- spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), *Büro für Umweltplanung Katharina Jüttner, 05.12.2023*

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Bild 1: Geltungsbereich, 1:2.000, 10
Bild 2: Regionalplan "Heilbronn-Franken 2020", 1:20.000 12
Bild 3: Flächennutzungsplan "Braunsbach-Untermünkheim, 5. Änderung", 1:10.000 13
Bild 4: Landschaftsplan "Braunsbach-Untermünkheim", 1:10.000 13
Bild 5: Luftbild, 1:2.000 14
Bild 6: Biotopverbund, 1:7.500 25
Bild 7: Generalwildwegeplan, 1:7.500 25
Bild 8: Eingriff Streuobstwiese und Eingriff (Verlustfläche rot) 1:2.000 29

VORBEMERKUNGEN

Diese **Ausarbeitung** enthält:

- Begründung
- Umweltbericht
- Textteil mit planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften
- Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 BauGB

Die verwendeten **Rechtsgrundlagen** sind in der jeweils derzeit gültigen Fassung:

- Raumordnungsgesetz (**ROG**) vom 22.12.2008
- Landesplanungsgesetz (**LplG**) vom 10.07.2003
- Baugesetzbuch (**BauGB**) vom 03.11.2017
- Baunutzungsverordnung (**BauNVO**) vom 21.11.2017
- Landesbauordnung Baden-Württemberg (**LBO**) vom 05.03.2010
- Planzeichenverordnung 1990 (**PlanZV 90**) vom 18.12.1990
- Bundesnaturschutzgesetz (**BNatSchG**) vom 29.07.2009
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) vom 18.03.2021
- Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (**NatSchG**) vom 23.06.2015
- Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (**KlimaG BW**) vom 07.02.2023
- Straßengesetz Baden-Württemberg (**StrG**) vom 11.05.1992
- Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (**LBodSchAG**) vom 14.12.2004
- Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (**LKreiWiG**) vom 17.12.2020
- Landeswaldgesetz (**LWaldG**) vom 31.08.1995

Die **Verfahrensschritte** gemäß BauGB zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes sind:

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)
  und Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB)
- Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB)
- Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB)
- Genehmigung (§ 10 Abs. 2 BauGB)
- Bekanntmachung (§ 10 Abs. 3 BauGB)

Hinweis: *Es liegt kein wichtiger Grund vor, weshalb die Frist gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB angemessen verlängert werden müsste, da die Planung weder besonders komplizierte Sachverhalte noch sehr komplexe Untersuchungen beinhaltet.*

Für Bebauungspläne ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine **Umweltprüfung** durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und im **Umweltbericht** beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht bildet gemäß § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung. Im Umweltbericht wird auch die Eingriffsregelung nach § 1a BauGB (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) behandelt. Weiter gehen die Vorschriften zum europäischen Habitatschutz Natura 2000 und zum Artenschutz sowie die umweltrelevanten Erkenntnisse von Fachgutachten mit ein. Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB werden anhand folgender Schutzgüter untersucht:

- Mensch
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
- Boden

- Fläche
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter

Der Umweltbericht wird im Zuge der einzelnen Verfahrensschritte zur Erstellung eines Bebauungsplanes ergänzt.

Ein weiteres **Fachgutachten** findet sich unter Kapitel U.6.3 „Fachgutachten“:

- spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

BEGRÜNDUNG

B.1. Erfordernis und Ziel des Bebauungsplanes

Die Sportstätten der Gemeinde Braunsbach befindet sich in der Talaue des Kochers, ca. 300 m westlich des Hauptortes.

Der Sportplatz wurde Mitte der 70-er Jahre naturnah angelegt und in den folgenden Jahrzehnten kontinuierlich und sehr erfolgreich weiterentwickelt. In Zusammenarbeit zwischen dem Sportverein TSV Braunsbach und der Gemeinde Braunsbach wurde seit 2008 ein Konzept zur Entwicklung der Sport- und Freizeitstätten in Braunsbach, der sogenannte „Sportpark Braunsbach“, erarbeitet.

Derzeit sind am Standort schon folgende Einrichtungen vorhanden und werden intensiv genutzt:

Hauptspielfeld (Rasen)
2 x Bolzplätze Fußball (Rasen)
Kleinspielfeld Fußball (Kunstrasen)
Hauptspielfeld Fußball (Kunstrasen)
Beachvolleyballfeld
Weitsprunggrube
3 Tennisplätze (Sand)
1 Maschinenschuppen zur Pflege der Anlage
1 Geräteschuppen am Kunstrasenplatz
1 Vereinsheim
2 Umkleidekabinen mit kleinen Duschen (im Vereinsheim)
2 kleine WC´s (1x Damen, 1x Herren / im Vereinsheim)

Durchquert wird das umfangreiche Sportgelände durch den Kocher-Jagst-Radweg und ist somit optimal an die Gemeinde angebunden und vor allem für Kinder und Jugendliche sehr gut erreichbar.

Der ansässige Sportverein TSV Braunsbach, mit ca. 1.000 Mitgliedern einer der größten Sportvereine im Landkreis, möchte nun den nächsten Entwicklungsschritt gehen und im ersten Schritt eine Tennis- und danach eine Sporthalle realisieren um auch ein witterungsunabhängiges Sportangebot insbesondere in den Wintermonaten anbieten zu können.

So ist die Tennissaison derzeit nur von Mai bis September möglich. Mitglieder müssen im Winter unter finanziellem und hohem zeitlichem Aufwand in Tennishallen der Nachbargemeinden ausweichen. Für die Kinder bietet der Verein in den Wintermonaten, einmal in der Woche, ein Tennistraining in der Burgenlandhalle der Gemeinde an, auch wenn die Burgenlandhalle für Tennis überhaupt nicht geeignet ist.

Mit einer eigenen Tennishalle im Sportpark Braunsbach wäre ein ganzjähriger Spiel- und Trainingsbetrieb möglich. Das Vereinsleben würde nochmals deutlich belebt. Auch würden die Duschen von der Tennis- sowie der Beachvolleyballabteilung genutzt werden. Aktuell stehen im Vereinsheim nur 2 kleine Duschen in den beiden Umkleidekabinen zur Verfügung. Diese sind durch die gute Auslastung der Fußballplätze fast dauerhaft belegt und müssen vom Tennis- und Beachvolleyball mitbenutzt werden.

In der Gemeinde Braunsbach ist bisher keine geeignete Turnhalle vorhanden. Die Burgenlandhalle mit einer Größe von nur 8 m x 22 m, die vor allem als Bürgerhauses genutzt wird, ist für viele Sportarten nicht geeignet. So kann z. B. nur ein Badmintonfeld aufgebaut werden. Um beim Volleyball an der Punktrunde teilnehmen zu können sind die Auslaufzonen seitlich und hinter dem Feld zu klein. Basketball oder Fußball ist nicht möglich.

Da sich die Fläche für die geplanten beiden Sporthallen im Außenbereich befindet, ist für die geplante Erweiterungsfläche die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Die Gemeinde Braunsbach und auch der TSV Braunsbach sind sich der Schwierigkeiten aufgrund der fachlichen Themen und der Lage am Rande der Flussaue bewusst. Ein alternativer Standort in Ortslage ist jedoch gerade aufgrund der beengten Tallage und den zahlreichen naturschutzfachlichen und hochwasserrechtlichen Themen nicht vorhanden. Somit wäre die einzige Alternative eine Komplettaussiedlung der gesamten Sportanlagen auf die Höhenlagen im Gemeindegebiet. Neben der Tatsache, dass sich eine solche Komplettaussiedlung finanziell nicht darstellen würde, hätte ein Standort in Höhenlage der Gemeinde auch gravierende Nachteile für die Erreichbarkeit der Sportstätten, insbesondere für die zahlreichen Kinder und Jugendlichen.

Die Gemeinde Braunsbach möchte daher aus den genannten Gründen die Erweiterung am vorhandenen Standort unterstützen. Die Erweiterungsfläche befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Kochertal zwischen Schwäbisch Hall und Weilersbach mit Nebentälern“. Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens beantragt die Gemeinde eine Befreiung von den Festsetzungen der Landschaftsschutzgebietsverordnung und eine Genehmigung zur Umwandlung eines Teils einer gesetzlich geschützten Streuobstwiese.

Da die Plangebietsfläche derzeit im Flächennutzungsplan als Außenbereichsfläche dargestellt ist, ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Die Flächennutzungsplanänderung erfolgt im Parallelverfahren in der 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft „Braunsbach – Untermünkheim“. Die Frühzeitige Beteiligung zu dieser Fortschreibung des Flächennutzungsplanes ist bereits erfolgt. Im Rahmen der Fortschreibung wird der Geltungsbereich des Bebauungsplans, entsprechend der geplanten Nutzung, als Gemeinbedarfsfläche für sportliche Zwecke dargestellt.

B.2. Städtebauliche Konzeption

An der städtebaulichen Konzeption wird unverändert festgehalten. Die Erweiterungsfläche liegt südlich der vorhanden Erschließungsstraße direkt angrenzend an diese. Diese Erschließungsstraße ist auch die Trassenführung des Kocher-Jagst-Radweges.

Die Erweiterungsfläche liegt somit genau gegenüber der vorhandenen Parkplatzflächen und grenzt im Nordwesten direkt an das vorhandene Beachvolleyballfeld an. Direkt angrenzend an das Beachvolleyballfeld soll die Tennishalle und daran anschließend nach Südosten die zukünftige Sporthalle entstehen.

Mit dem Geltungsbereich werden Teile des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Sportpark Braunsbach“ überplant um so die geplanten Hallen möglichst dicht an die vorhandenen Sportflächen heranzurücken und die benötigten Erweiterungsflächen möglichst gering zu halten.

Da die Topographie nach Süden ansteigt werden die Hallen mit ihrem südlichen Teil in das vorhandene Gelände eingebunden. Die bereits bauliche vorhandene Bedarfszufahrt für Notfälle zur im Süden gelegenen Kreisstraße K 2560 soll ebenfalls mit in den Bebauungsplan aufgenommen werden. Diese geschotterte Zufahrt ist bereits heute mit einer Schranke versehen um nur eine Zufahrt für Berechtigte im Notfall zu ermöglichen.

Die im südöstlichen Bereich geplante Sporthalle wird nach Süden und Osten eingegrünt.

B.3. Geltungsbereich und Flächenbedarf

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist auf der nächsten Seite dargestellt. Die Gesamtfläche beträgt ca. 0,54 ha. Diese verteilt sich folgendermaßen:

• Bruttobauflächen	0,53 ha	100,0 %
- Bauflächen	0,46 ha	86,1 %
- private Grünflächen	0,07 ha	13,9 %

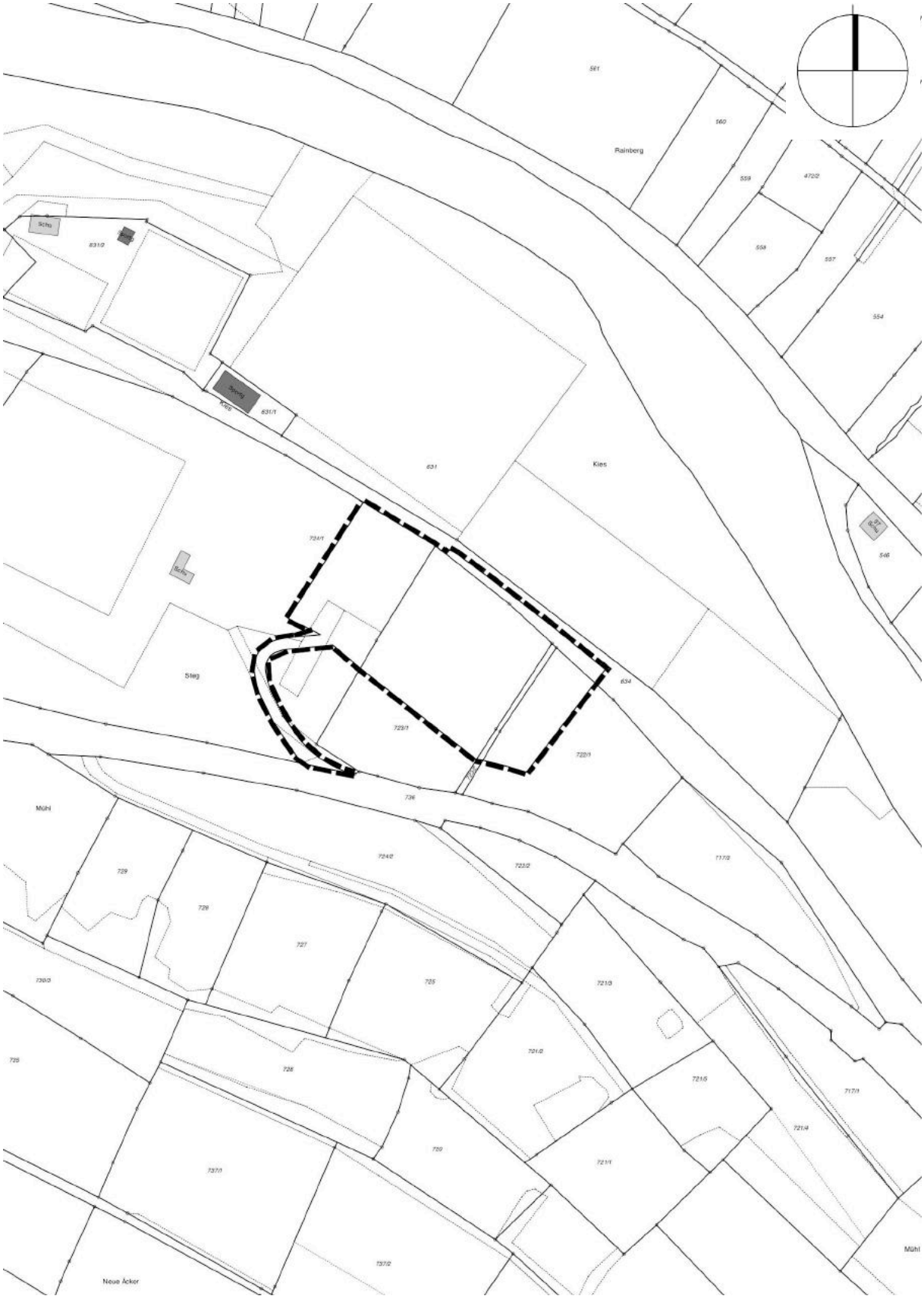

Bild 1: Geltungsbereich, 1:2.000,

B.4. Übergeordnete Planungen

B.4.1 Regionalplan

Erholung

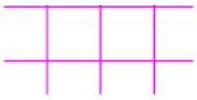

Gebiet für Erholung (VBG)

Der Geltungsbereich liegt in einem Vorbehaltsgebiet für Erholung. Der Plansatz 3.2.6.1 hierzu lautet:

Z (1) Zur Sicherung des Freizeit- und Erholungsbedarfs der Bevölkerung und zur werterhaltenden Fortentwicklung der Kulturlandschaft werden im Regionalplan Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für Erholung als Teil eines zusammenhängenden Freiraumnetzes festgelegt und in der Raumnutzungskarte 1 : 50.000 dargestellt.

Z (4) In den Vorbehaltsgebieten für Erholung sollen die natürlichen und kulturellen Erholungsvoraussetzungen in ihrem räumlichen Zusammenhang erhalten werden. Den Belangen der landschaftlichen Erholungseignung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden, raumbedeutsamen Maßnahmen ein besonderes Gewicht beizumessen. Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft und der räumliche Zusammenhang der Erholungsräume sollen erhalten und regional bedeutsamen Kulturdenkmalen ein entsprechendes Umfeld bewahrt werden. Sport- und Freizeiteinrichtungen sind möglich, soweit die Funktionen der landschaftsbezogenen Erholung dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Vorbehaltsgebiete sind generell Grundsätze der Raumordnung. Hierzu gab es ein Grundsatzurteil. Grundsätze der Raumordnung sind anders als Ziele der Raumordnung der Abwägung zugänglich. Vorliegend handelt es sich entgegen der Bezeichnung im Regionalplan um einen Grundsatz der Raumordnung.

Beurteilung
Die vorliegende Planung einer Erweiterung der vorhandenen Sporteinrichtungen entspricht den Zielen eines Vorbehaltsgebiet für Erholung. Mit dem vorliegenden Bebauungsplan wird somit den raumordnerischen Belangen entsprochen.

Weiterhin liegt der Geltungsbereich teilweise in einem in der Raumnutzungskarte nachrichtlich dargestellten Landschaftsschutzgebiet. Der Verlauf einer Richtfunkstrecke im Geltungsbereich ist ebenfalls nachrichtlich in der Raumnutzungskarte zum Regionalplan „Heilbronn-Franken 2020 dargestellt.

B.5. Kommunale Planungsebene

B.5.1 Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan "Braunsbach-Untermünkheim, 5. Änderung" ist die Fläche als Landwirtschaftsfläche dargestellt. Der Bebauungsplan ist somit nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Dieser muss daher im „Parallelverfahren“ gemäß § 8 Abs. 3 BauGB entsprechend angepasst werden. Ist die Änderung des Flächennutzungsplanes nach Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes noch nicht rechtskräftig, so bedarf der vorhabenbezogene Bebauungsplan der Genehmigung der zuständigen Verwaltungsbehörde.

(Anm.: Der Flächennutzungsplan "Braunsbach-Untermünkheim, 7. Änderung" ist auch bereits rechtswirksam, es handelt sich dabei um eine reine Textänderung zur Herausnahme der Sonderbaufläche „Windkraftanlage Wasseräcker“.)

Nachrichtlich ist im Flächennutzungsplan noch die Lage des Geltungsbereiches im Landschaftsschutzgebiet dargestellt.

B.5.2 Landschaftsplan

Für den Gemeindeverwaltungsverband „Braunsbach-Untermünkheim“ hat die Arbeitsgruppe Umwelt im Jahr 2006 einen Landschaftsplan erstellt. Im Planteil werden für die zu überplanende Fläche keine konkreten Maßnahmen angegeben. Im Textteil wird die schlechte Einbindung der bestehenden Sportanlage und des Siedlungsrandes in das Landschaftsbild bemängelt. Weitere Angaben sind nicht vorhanden.

B.5.3 Angrenzende und überplante Bebauungspläne

Folgender Bebauungsplan grenzt an den Geltungsbereich an und wird teilweise überplant:

- „Sportpark Braunsbach“, in Kraft getreten am 21.07.2023

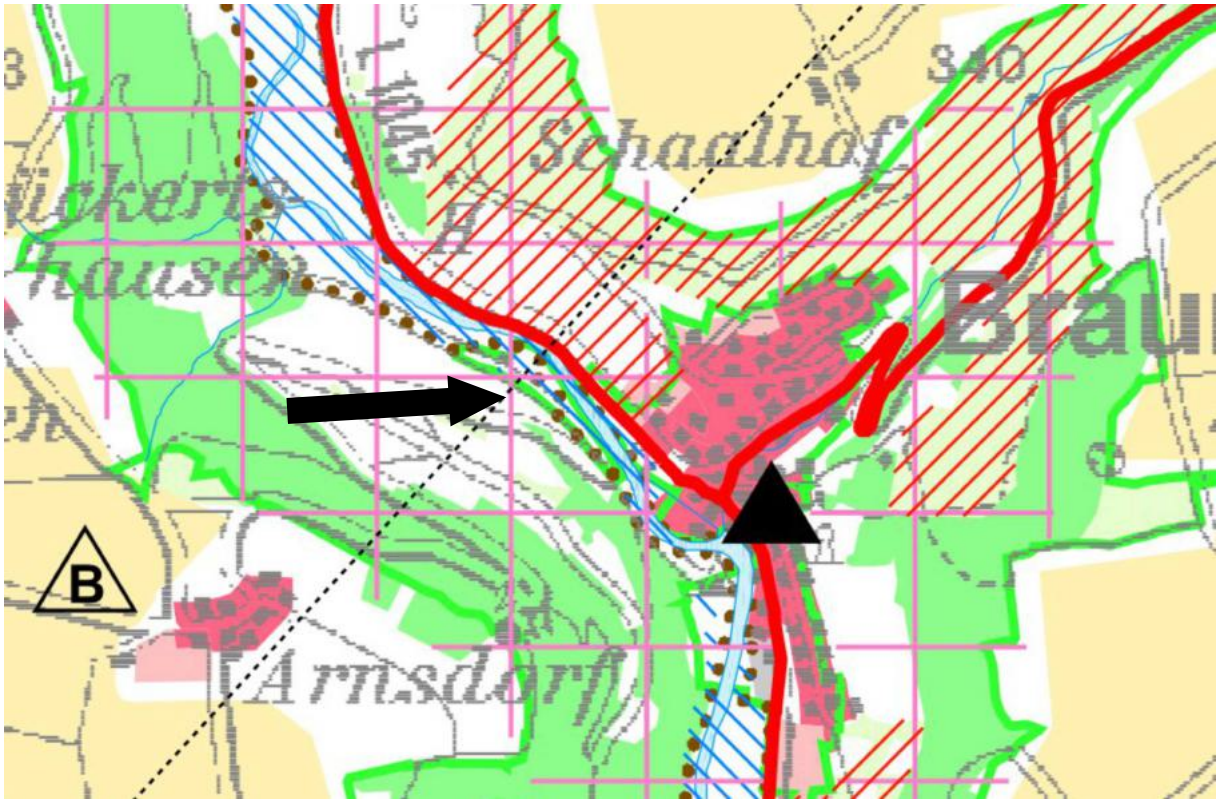

Bild 2: Regionalplan "Heilbronn-Franken 2020", 1:20.000

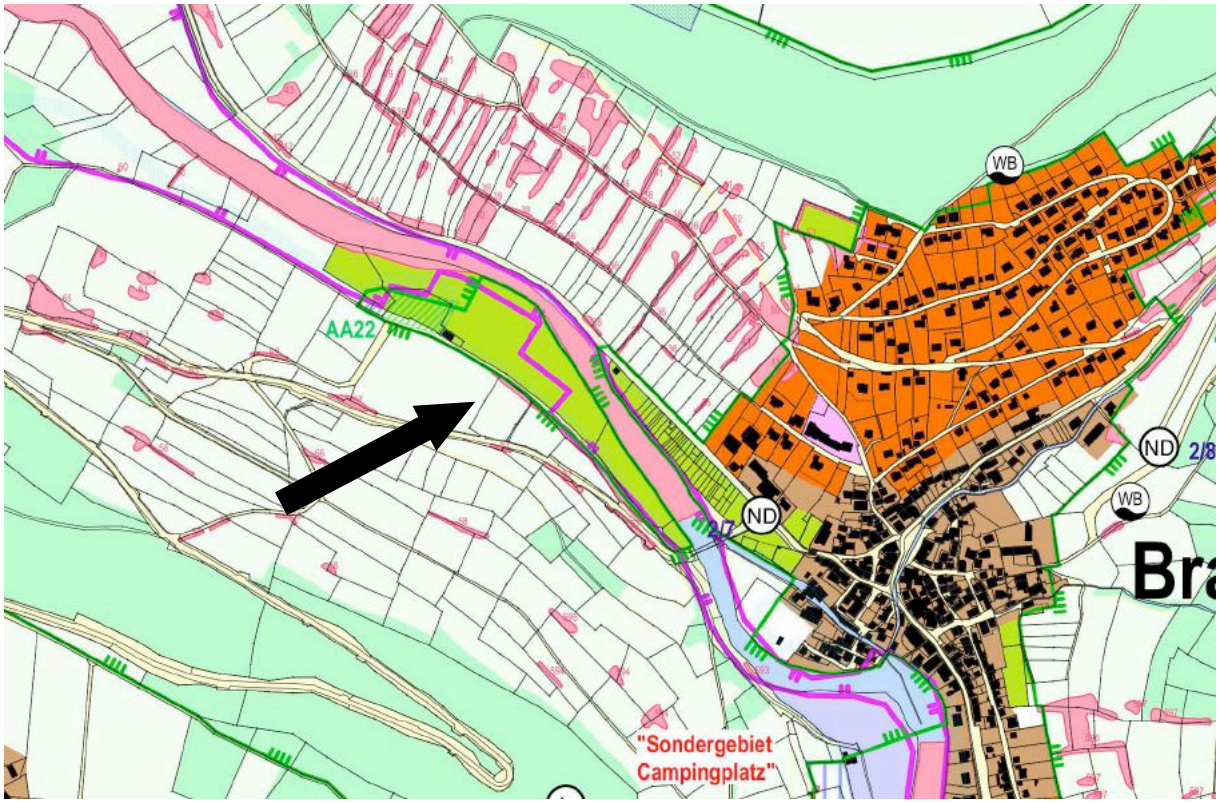

Bild 3: Flächennutzungsplan "Braunsbach-Untermünkheim, 5. Änderung", 1:10.000

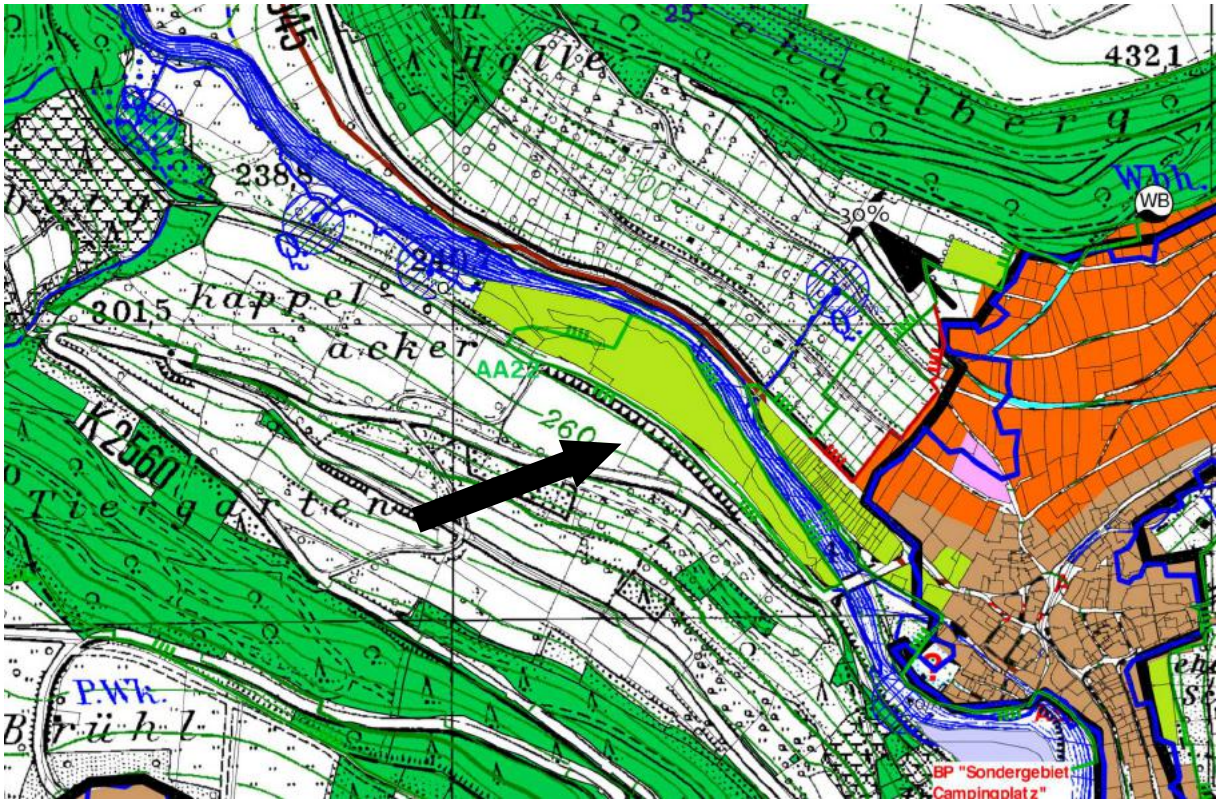

Bild 4: Landschaftsplan "Braunsbach-Untermünkheim", 1:10.000

Bild 5: Luftbild, 1:2.000

B.6. Planungsrechtliche Festsetzungen

B.6.1 Gemeinbedarfsfläche für Sport- und Freizeitanlagen (GBF)

Die zulässigen Nutzungen entsprechen denen des angrenzenden und teilweise überplanten Bebauungsplanes „Sportpark Braunsbach“.

Zulässig sind ausschließlich:

- Anlagen für sportliche Zwecke, Freizeitanlagen und ihre Zuwegungen
- Vereinsheime, Sporthallen
- Nebenanlagen zur Bewirtschaftung der Sportanlagen
- den Anlagen zugeordnete Stellplätze.

B.6.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der maximalen baulichen Nutzung wird im vorliegenden Bebauungsplan durch die Darstellung der überbaubaren Fläche und Festsetzung der maximal zulässigen Gebäudehöhe (GH) in ausreichendem Maß begrenzt werden.

Die Festsetzung einer Geschossflächenzahl wie auch einer Zahl der Vollgeschosse ist für die vorliegende Planung nicht erforderlich.

B.6.3 Nebenanlagen

Werden Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO als Gebäude errichtet, so haben diese städtebauliche Auswirkungen auf das Siedlungsbild. Aus diesem Grund sind sie bis zu einer Kubatur von 40 m^3 auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Die maximale Höhe der Nebenanlagen darf die zulässige Gebäudehöhe nicht überschreiten. Sonstige Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO bleiben generell zulässig.

Zur Schonung der Freibereiche sind Nebenanlagen in den festgesetzten Grünflächen allgemein unzulässig.

Nebenanlagen, die der öffentlichen Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen dienen, sind auch außerhalb der Baugrenzen nicht jedoch in den Grünflächen zulässig.

Wärmepumpen bereiten aufgrund ihrer Geräuschentwicklung mancher Modelle immer häufiger Probleme. Daher wird eine Festsetzung getroffen, die einen Nachweis ihrer Unschädlichkeit erfordert (vereinfachte Regelfallprüfung nach der Technischen Anleitung Lärm), sobald eine Wärmepumpe einen Abstand von 5,0 m zum Nachbargrundstück unterschreitet.

B.6.4 Bauweise

Die Gemeinde Braunsbach plant in diesem Bereich den Bau von zwei Sporthallen zu ermöglichen.

Deshalb wird eine abweichende Bauweise festgesetzt, d.h. wie eine offene Bauweise jedoch ohne Längenbeschränkung.

B.6.5 Garagen, Stellplätze und überdachte Stellplätze (Carports)

Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Jedoch müssen sie aus städtebaulichen Gründen, damit der Straßenraum optisch nicht zu sehr eingeschränkt wird, einen Abstand von mindestens 5,00 m zur öffentlichen Verkehrsfläche einhalten.

Stellplätze sind, ähnlich Nebenanlagen, auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Zur Wahrung der Freiflächen sind in den festgesetzten Grünflächen Garagen, überdachte Stellplätze (Carports) und Stellplätze unzulässig.

B.6.6 Anbaubeschränkung Kreisstraße

Auf die absolute Anbaubeschränkung gemäß § 22 Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG) von 15 m zur Kreisstraße K 2560 wird hingewiesen.

Angrenzend an die Kreisstraße wird eine nichtüberbaubare Gemeinbedarfsfläche ausgewiesen. Auf dieser Fläche ist in der Örtlichkeit bereits seit mehreren Jahren eine Bedarfszufahrt hergestellt. Sie wird ausschließlich im Notfall zu den südlichen Sportflächen genutzt und ist mit einer Schranke gegen unberechtigte Zufahrten gesichert.

B.6.7 Sichtfelder

Die erforderlichen Sichtfelder für diese Bedarfszufahrt können aufgrund der örtlichen Gegebenheit durch Straßenverlauf, Topographie und Baumbestand nicht realisiert werden. Bei der derzeit im Bereich der Behelfsausfahrt zulässigen Richtgeschwindigkeit von 100 km/h wären Sichtfelder mit einer Länge von jeweils 200 m nach beiden Seiten erforderlich. Die Straßenbaubehörde hat auf Nachfrage darauf verwiesen, dass dann andere geeignete verkehrstechnische Maßnahmen, die bei einer Verkehrsschau festgelegt werden müssten, zu ergreifen sind (z. B. Verkehrsspiegel auf der anderen Straßenseite).

B.6.8 Versorgungsanlagen und –leitungen

Die oberirdische Führung von Niederspannungsleitungen führt zu einer Beeinträchtigung des Ortsbildes und ist aus diesem Grund nicht zulässig.

B.6.9 Private Grünflächen

Innerhalb des Bebauungsplanes wird eine private Grünfläche festgesetzt. Die Ausgestaltung dieser Flächen richtet sich - soweit vorgegeben - nach den entsprechenden Maßnahmen und Pflanzgeboten.

Die Grünfläche dient der Eingrünung und dem Ausgleich des Eingriffs innerhalb des Geltungsbereichs. Es soll eine artenreiche, extensiv bewirtschaftete Böschung angelegt werden.

B.6.10 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Aus Gründen des Artenschutzes werden Vorgaben zum Zeitpunkt der Baumfällungen und Gehölzrodungen gemacht.

Aus Artenschutzgründen werden Vorgaben zum Abtragen von Steinhaufen gemacht.

Die nicht überbauten Flächen, die nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden, sind - analog zum § 9 Abs. 1 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) - als Grünflächen anzulegen oder anderweitig zu begrünen. Da Schottergärten somit unzulässig und auch städtebaulich und ökologisch unerwünscht sind werden diese ausgeschlossen. Wege, Stellplätze sowie Terrassen sind davon nicht betroffen.

B.7. Örtliche Bauvorschriften

B.7.1 Äußere Gestaltung

Den Bauherren soll ein möglichst hoher Gestaltungsspielraum gewährleistet werden. Um jedoch das Ortsbild nicht negativ zu beeinträchtigen ist die Verwendung von grell leuchtenden und reflektierenden Farben unzulässig.

B.7.2 Dachform und Dachneigung, Eindeckung und Dachbegrünungen

Zur Ausbildung von Dächern werden nur geringe Vorgaben gemacht, um den Bauherren größtmöglichen Spielraum bei der Gestaltung ihrer Gebäude einzuräumen. Ermöglicht wird

ein breites Spektrum an Dachformen. Bei geneigten Dächern ist eine Dachneigung bis max. 15° zulässig. Flachdächer sind ebenfalls zulässig.

Die Dachdeckung hat mit roten bis braunen oder grauen Materialien zu erfolgen. Dachbegrünungen sind erwünscht.

Flachdächer von Garagen und Nebengebäuden müssen, soweit diese nicht als Terrasse genutzt werden, extensiv begrünt werden.

Solar- und Photovoltaikanlagen auf oder innerhalb der Dachhaut sind allgemein zugelassen.

B.7.3 Einfriedungen, Stützmauern

Aus optischen Gründen werden Einfriedungen zum öffentlichen Straßenraum in ihrer Ausbildung und Ausgestaltung beschränkt. Aus ökologischen Gründen sind sortenreine, geschlossene Hecken aus Nadelgehölzen (z. B. Thuja) und Kirschlorbeer ausgeschlossen.

Stützmauern in einer Tiefe von 2,5 m zu öffentlichen Verkehrsflächen, zu Nachbargrundstücken als auch zu öffentlichen Grünflächen werden aus städtebaulichen Gründen und zum Nachbarschutz in ihrer Ausgestaltung beschränkt.

B.7.4 Aufschüttungen und Abgrabungen

Aufschüttungen und Abgrabungen sollen auf ein betriebsbedingt notwendiges Maß beschränkt werden. Aus diesem Grund werden Veränderungen der bestehenden Geländeoberfläche, abweichend von den Festsetzungen der LBO, ab 1,0 m Höhe der Verfahrenspflicht unterzogen.

B.7.5 Zulässigkeit von Werbeanlagen

Aufgrund der Lage des Gebietes am Siedlungsrand und auch aus Gründen der Verkehrssicherheit werden Werbeanlagen in ihren Ausformungen und Zulässigkeiten begrenzt.

B.8. Verkehr

Die verkehrliche Erschließung ist durch vorhandene Straße gesichert.

An der Erschließung des „Sportparks Braunsbach“ über die Straße ‚Kies‘ wird unverändert festgehalten.

Der Geltungsbereich liegt direkt am Kocher-Jagst-Radweg und ist somit optimal an die Ortslage angebunden.

B.8.1 Öffentlicher Personennahverkehr

Der Geltungsbereich liegt direkt am Kocher-Jagst-Radweg und ist somit optimal an die Ortslage angebunden. Eine Erschließung mit öffentlichem Personennahverkehr ist derzeit nicht vorgesehen.

B.9. Technische Infrastruktur

Die technische Infrastruktur erfolgt durch den jeweiligen Anschluss an das bestehende Netz.

B.9.1 Richtfunkstrecken

Im Regionalplan ist eine nachrichtlich übernommene Richtfunkstrecke dargestellt. Die Bundesnetzagentur hat zum Thema Beteiligung in Bebauungsplanverfahren grundsätzlich mitgeteilt: „Sollte die Baumaßnahme eine Bauhöhe von unter 20 Meter aufweisen, dann ist eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich. In diesem Fall ist eine Richtfunk-Untersuchung nicht erforderlich.“ Der Bebauungsplan lässt eine maximale Gebäudehöhe von 10,5 m zu und befindet sich zudem in Tallage. Auf eine Beteiligung wurde daher verzichtet.

B.10. Bodenordnende Maßnahmen

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Braunsbach, im November 2025

Beck
(Bürgermeister)

UMWELTBERICHT

Der Umweltbericht bildet gemäß § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung.

U.1. Erfordernis und Ziel des Bebauungsplanes

Siehe Kapitel B.1 „Erfordernis und Ziel des Bebauungsplanes“ der Begründung.

U.2. Städtebauliche Konzeption

Siehe Kapitel B.2 „Städtebauliche Konzeption“ der Begründung.

U.3. Geltungsbereich und Flächenbedarf

Siehe Kapitel B.3 „

Geltungsbereich und Flächenbedarf“ der Begründung.

U.4. Beschreibung der Festsetzungen

Siehe Kapitel B.6 „Planungsrechtliche Festsetzungen“ und B.7 „Örtliche Bauvorschriften“ der Begründung.

U.5. Übergeordnete Planungen

U.5.1 Regionalplan

Siehe Kapitel B.4.1 „Regionalplan“ der Begründung.

U.5.2 Bauleitplanung

U.5.2.1 Flächennutzungsplan

Siehe Kapitel B.5.1 „Flächennutzungsplan“ der Begründung.

U.5.2.2 Landschaftsplan

Siehe Kapitel B.5.2 „Landschaftsplan“ der Begründung.

U.5.2.3 Angrenzende und überplante Bebauungspläne

Siehe Kapitel B.5.3 „Angrenzende und überplante Bebauungspläne“ der Begründung.

U.6. Umfang und Gegenstand der Umweltprüfung

U.6.1 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet liegt in ca. 300 m Entfernung westlich der Ortschaft Braunsbach und orographisch links des Fließgewässers Kocher. Damit befindet sich das Untersuchungsgebiet in der Großlandschaft Neckar- und Tauber-Gäuplatten (12) und im Naturraum Kocher-Jagst-Ebenen (126). Der geologische Untergrund besteht aus der Einheit Unterer Muschelkalk.

Der dort bereits bestehende Sportpark soll nach Südosten erweitert werden. Der neu zu überplanende Bereich hat eine Größe von ca. 0,5 ha. Bei der Erweiterung wird auch im Westen ein Teil des rechtskräftigen Bebauungsplans „Sportpark Braunsbach“ überplant. Es werden Maßnahmenflächen und externe Ausgleichsflächen verkleinert, die im Zuge des vorliegenden Bebauungsplans ausgeglichen werden müssen. Bei der Kartierung der Biotoptypen innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplans „Sportpark Braunsbach“ wird dabei von einem Ist-Zustand des Bebauungsplans ausgegangen. Das gleiche gilt für die zu überplanenden Maßnahmen- und Ausgleichsflächen. Für die Eingriffs-Ausgleichbilanzierung wird der gesamte Geltungsbereich herangezogen.

Das Plangebiet ist überwiegend geprägt durch eine artenreiche Dauergrünlandfläche in Hanglage, dass teilweise als gesetzlich geschützte Flachlandmähwiese anzusprechen ist. Auf der Grünlandfläche befinden sich freistehende Streuobstbäume. Im Norden stockt ein gesetzlich geschütztes Feldgehölz. Dahinter führt eine asphaltierte Straße zum Sportplatzgelände.

Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Kochertal zwischen Schwäbisch Hall und Weilersbach mit Nebentälern“.

Das Gebiet ist umgeben von extensiv bis intensiv genutzten Grünlandflächen. Südlich grenzt eine Waldflächen und die Kreisstraße K2560 an. Nördlich liegen die Aubereiche des Kochers. Das FFH-Gebiet „Kochertal Schwäbisch Hall – Künzelsau“ liegt nördlich der Planung.

U.6.2 Untersuchungsumfang

Der Untersuchungsumfang umfasst eine Nutzungs- und Biotoptypenkartierung vom Oktober 2022 und Mai 2023 sowie die Auswertung von Kartenmaterial zu Geologie und Boden. Es wurden folgende Fachgutachten erstellt:

- Untersuchung bestimmter Tierarten / Tierartengruppen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde (saP, Büro für Umweltplanung, Katharina Jüttner, 2023)

Darüber hinaus ist im vorliegenden Fall Folgendes zu beachten:

- Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Kochertal Schwäbisch Hall – Künzelsau“ (Nr. 6824341)
- Schutzvorschriften des LSG „Kochertal zwischen Schwäbisch Hall und Weilersbach mit Nebentälern“
- nach § 33 NatSchG B.-W. geschütztes Biotop „Feldgehölz II westlich Braunsbach“ (Nr. 167241270059)
- nach § 33a NatSchG geschützter Streuobstbestand
- gesetzlich geschützter FFH Lebensraumtyp und Offenlandbiotop Magere Flachlandmähwiese (Kartierung Kreisplanung)
- 30 m Waldabstand

U.6.3 Fachgutachten

U.6.3.1 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Im Bereich des Bebauungsplans konnte anhand der Biotopausstattung das Vorkommen streng geschützter Brutvögel (Höhlen und Heckenbrüter), Falter, Zauneidechsen und Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden (Relevanzeinschätzung vom 02.11.2023). Deshalb wurde das Büro für Umweltplanung Katharina Jüttner mit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt.

Die Ergebnisse des im Dezember 2023 abgeschlossenen faunistischen Gutachtens werden in Kapitel U.7.6 Artenschutz zusammengefasst.

U.7. Schutzvorschriften und Restriktionen

U.7.1 Schutzgebiete

Natura 2000-Gebiete: FFH- und Vogelschutzgebiete
Es liegt kein FFH-Gebiet innerhalb des Geltungsbereichs. Das FFH-Gebiet Kochertal Schwäbisch Hall-Künzelsau liegt nördlich des Geltungsbereichs und zieht sich entlang des Kochers. Das bereits bestehende Sportplatzgelände soll mit vorliegender Planung kleinräumig nach Osten erweitert werden. Nach Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde ist keine FFH-Vorprüfung notwendig, da der rechtskräftige Bebauungsplan „Sportpark Braunsbach“ bereits mit einer FFH-Vorprüfung die relevanten Lebensraumtypen und Beeinträchtigungen ausreichend behandelt. Die für den hier vorliegenden Bebauungsplan „Sportpark Braunsbach, 1. Erweiterung“ vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen im FFH-Gebiet erhöhen den Anteil am FFH-Lebensraumtyp 6510 und beeinträchtigen keine geschützten Tierarten (wie z.B. den Dunklen Wiesenknopfameisenbläuling oder Großen Feuerfalter) negativ.

Landschaftsschutzgebiete
Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Kochertal zwischen Schwäbisch Hall und Weilersbach mit Nebentälern“. Eine Befreiung von den Festsetzungen der Landschaftsschutzgebietsverordnung wird von der Gemeinde Braunsbach beantragt.

Naturschutzgebiete
Liegen weder innerhalb des Geltungsbereiches noch werden welche von der Planung berührt.

Naturdenkmale
Liegen weder innerhalb des Geltungsbereiches noch werden welche von der Planung berührt.

Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald
Liegt weder innerhalb des Geltungsbereiches noch werden Flächen von der Planung berührt.

Waldabstand
Innerhalb des südlichen Geltungsbereiches liegen 30 m Waldabstandsflächen. Dieser Bereich muss von Bebauung freigehalten werden.

U.7.2 Biotopschutz

Bestand:
Folgende gesetzlich geschützte Biotope nach § 33 NatSchG im Offenland sowie nach § 30a LWaldG im Wald werden durch die Planung tangiert bzw. liegen innerhalb des Geltungsbereiches:

- Biotopname: „Feldgehölz II westlich Braunsbach“ (Nr. 167241270059)

  geschützt als: Feldhecken und Feldgehölze

- Fläche: 0,2804 ha

  Biotopbeschreibung:
  „2015: Beschreibung von 1997 teilweise noch zutreffend. Das Feldgehölz wurde kürzlich auf den Stock gesetzt, auch die Bäume mit großem Stammumfang. Nur kleinere junge Feldahorne wurden stehengelassen.

  1997: 275 m langes und durchschnittlich 6 m breites Feldgehölz auf einer bis zu 50° steilen und 5 m hohen Böschung entlang der Straße zum Sportplatz am Nordosthang des Kochertales. Das bandförmige Feldgehölz wird von hohen Eschen dominiert, denen Feldahorn und Hasel beigemischt sind. In der Krautschicht findet sich vor allem Knoblauchrauke, Rupprechts-Storchschnabel und Stachelbeere. Entlang der Straße ist das Feldgehölz randlich auf den Stock gesetzt. Am nordwestlichen Ende läuft der Gehölzstreifen als dichte, niedere Schlehenhecke aus, in die ein Obstbaum eingewachsen ist.“

Das Biotop ist ein Gebiet von lokaler Bedeutung.

Prognose:
Das oben genannte Biotop liegt teilweise innerhalb des Geltungsbereichs. Die westlichste Spitze lag bereits in dem rechtskräftigen Bebauungsplan „Sportpark Braunsbach“ und wurde dort über eine Pflanzbindung geschützt. Diese fällt mit vorliegender Planung ebenfalls weg. Somit muss durch das geplante Vorhaben davon ausgegangen werden, dass insgesamt 430 m^2 des gesetzlich geschützten Biotops „Feldgehölz II westlich Braunsbach“ (Nr. 167241270059) verloren gehen. Diese müssen in gleichem Umfang ausgeglichen werden. Siehe dazu Kapitel U.9.2 „Maßnahmen gemäß Biotopschutz“.

Hinweis: Gemäß der Änderung des BNatSchG vom 01.03.2022 werden Magere Flachland-Mähwiesen sowie Bergmähwiesen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG sowie Streuobstwiesen als gesetzlich geschützte Biotope im Offenland dargestellt. Die schriftliche Ausarbeitung der Streuobstwiesen erfolgt weiterhin unter dem Kapitel U.7.4 „Prüfung einer Umwandlungsgenehmigung von Streuobstbeständen nach §33a NatSchG“.

U.7.3 Biotopverbund

Nach § 20 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) soll ein Netz verbundener Biotope (Biotopverbund) geschaffen werden, dass mindestens 10 % der Fläche eines Bundeslandes umfassen soll. Der Biotopverbund dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

Der Biotopverbund unterscheidet in Offenlandflächen mit trockenen, mittleren und feuchten Standorten. Es werden Kernflächen (artenreiche, hochwertige Biotopflächen), Kernräume (Randbereiche von Kernflächen innerhalb einer Distanz von 200 m) und Suchräume

(Flächenbeziehung zwischen Kernflächen innerhalb einer Distanz von 500 m und 1.000 m) dargestellt.

Bestand
Das Planungsgebiet befindet sich im 500 m Suchraum des Biotopverbundes für trockene Standorte, im 500 m Suchraum für mittlere Standorte und im 1.000 m Suchraum für feuchte Standorte. Die Abbildung zeigt den Biotopverbund trockene Standorte. Aus Darstellungsgründen werden nicht alle Standorte in nachfolgender Abbildung einzeln aufgeschlüsselt angezeigt. Die Einbindung des Plangebietes in die Suchräume aller drei Biotopverbundstandorte ergibt sich durch die Nähe zum Kocher mit seinen naturnahen Fluss- und Uferbereichen (feuchte Standorte) sowie durch die Lage zwischen mehreren nach Landeskartierungen erfassten gesetzlich geschützten Steinriegelbiotopen (trockene Standorte) und Flachlandmähwiesen (mittlere Standorte).

Des Weiteren liegt das Plangebiet nach Generalwildwegeplan in einem Wildtierkorridor von nationaler Bedeutung, welcher unmittelbar nördlich des Plangebiets an einen Wildtierkorridor von landesweiter Bedeutung anschließt.

Somit liegt das Plangebiet in einem Bereich, der für den Landesweiten Biotopverbund von hoher Bedeutung ist.

Prognose
Die zu bebauende Fläche hat für sich betrachtet eine hohe Relevanz für den Landesweiten Biotopverbund. Durch die Überbauung geht sie diesem zum Großteil verloren. Die zu überplanende Fläche ist jedoch vergleichsweise klein. Sie beträgt nur ca. 0,5 ha, davon liegen wiederum Teile bereits in dem rechtskräftigen Bebauungsplan „Sportpark Braunsbach“. Und da die Fläche unmittelbar an den bereits viel größeren bestehenden Sportpark angrenzt, ist der tatsächlichen Verlust für den Biotopverbund als klein einzustufen. Umliegende Flächen werden durch geplanten Ausgleichsmaßnahmen aufgewertet und kommen auch dem Landesweiten Biotopverbund zugute. Es werden Intensivwiese und Ackerfläche in „Magere Flachlandmähwiese“ umgewandelt sowie Feldgehölze angelegt.

Bild 6: Biotopverbund, 1:7.500

Bild 7: Generalwildwegeplan, 1:7.500

U.7.4 Prüfung einer Umwandlungsgenehmigung von Streuobstbeständen nach §33a NatSchG

Ein Streuobstbestand wird nach dem § 4 Absatz 7 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG) definiert. Darüber hinaus ist folgendes zusätzlich zu beachten:

- Der Streuobstbestand muss eine Mindestfläche von 1.500 m^2 erreichen.
- Es muss sich um einen zusammenhängenden Streuobstbestand handeln.
- Die Abgrenzung des Bestandes erfolgt entlang des äußeren Randes der Baumkronen und nicht nach Flurstücksgrenzen oder Eigentumsverhältnissen.
- Die Streuobstbäume müssen eine Stammhöhe von mindestens 1,40 m erreichen.
- Reine intensiv genutzte Stein- oder Kernobstbestände werden nicht anerkannt.

Ein nach § 33a NatSchG geschützter Streuobstbestand wird durch die Planung tangiert bzw. liegt innerhalb des Geltungsbereiches (siehe Abb. 7).

Bestand
Bewertung des Streuobstbestandes und seiner Funktion für den Naturhaushalt:
Der Gesamtbestand erstreckt sich weit über den zu überplanenden Teil hinaus Richtung Braunsbach und weiter nach Süden. Anzumerken ist, dass der Bestand stellenweise von kleinen sowie kapitalen Walnussbäumen geprägt wird. Die Abgrenzung erfolgte nach oben genannten Kriterien und war insgesamt nicht ganz eindeutig festzulegen, da die Anordnung der Bäume in Kombination mit straßenbegleitender Allee und Teilbeständen auf Wiesenstücken sowie größeren Lücken (>30 m) keinen klaren Eindruck eines deutlich abzugrenzenden Streuobstbestandes aufweisen. Bei der Bewertung des Punktes „zusammenhängender Streuobstbestand“ bleibt es ein subjektiver Eindruck der kartierenden Person. Insgesamt ist von einem geschützten Streuobstbestandes über 1.500 m^2 auszugehen, dessen abzuschließende Grenzen aber weit über den zu betrachtenden Geltungsbereich hinaus gehen und nicht mehr relevanter Bestandteil dieses Verfahrens sind. Entlang des Kochertals und im Bereich der bestehenden Sportplatzuwegung stehen weitere einzelne Streuobstbäume.

Der zu überplanende Streuobsteilbestand hat eine Größe von ca. 1.000 m^2 und umfasst 8 Bäume. Diese werden in nachfolgender Tabelle beschrieben.

Kriterien zur ökologischen Bewertung des Streuobst-bestandes	Erläuterung	Raum für Begrünung	unwesentlich	mittel	hoch	sehr hoch
Anzahl der Obstbäume	Optimal 50 – 100 Obstbäume / ha für mögliche Besonnung des Unterwuchses	8 Streuobstbäume werden überplant. Der Bestand erstreckt sich nach Süden und nach Braunsbach. Bei Wegfall der 8 Bäume bleiben über 1.500 m^2 Streuobstbestand erhalten.	☒	☐	☐	☐
Alter der Obstbäume	Optimale Altersstruktur: ca. 15% Jungbäume, 75-80% ertragsfähige Bäume, 5-10% abgängige Bäume	Variierender Stammumfang von 20 bis 60 (100) cm. Keine Kapitalen alten Bäume.	☐	☐	☒	☐

Kriterien zur ökologischen Bewertung des Streuobst-bestandes	Erläuterung	Raum für Begrünung	unwesentlich	mittel	hoch	sehr hoch
Eigenschaften des überplanten Streuobstbestandes (Stammhöhe, Obstarten,...)	Stammhöhe: je größer die Anzahl an starkwüchsigen Bäumen mit Stammhöhen über 1,6 m, desto größer das vorhandene bzw. Entwicklungspotential. Verschiedene Arten und Sorten; regionale Sorten	Die Bäume sind als kleine Streuobstbäume einzustufen. Die Verzweigung beginnt bei ca. 1,50 – 2,5 m Höhe. Es handelt sich um Apfel- und Birnenbäume.	☒	☐	☐	☐
Pflegezustand	Optimal: Mix aus Bäumen unterschiedlichen Alters, Sorten und Arten, kein Pestizideinsatz, regelmäßiger, fachgerechter Baumschnitt. Aus Naturschutzsicht ist Totholz besonders wertvoll, ebenso wie junge und vitale Bestände, die sich mittel- und langfristig potentiell zu wertvollen Habitatbäumen entwickeln werden. Für die ökologische Bewertung ist zu unterscheiden zwischen einzelnen hochwertigen Bäumen und dem Gesamtzustand mit Blick auf die Erhaltung der Streuobstwiese	Variiende Baumalter, keine markanten großen Altbäume, einige Bäume ohne eindeutigen Hochstammcharakter, Pflegezustand gut, kein Totholz. Zwei Bäume weisen Höhlungen auf. Diese waren im Jahr 2023 unbesetzt (saP).	☐	☐	☒	☐
Qualität des Unterwuchses /Grünlands, insb. FFH-Lebensraum-typen	Liegt ein FFH-Lebensraumtyp vor? Zusammensetzung und Anzahl an unterschiedlichen Pflanzen. Großes Blütenangebot vorhanden?	Artenarme Magere Flachlandmähwiese mit Störzeigern (Beweidung). Kategorie C.	☐	☐	☐	☒
Angaben zur Lage in Kernflächen oder Kern-o- der Suchraumes im Fachplan landesweiter Biotopverbund, kommunaler Biotopverbundplanung	Kernflächen aber auch Verbundelemente haben bei einer tatsächlich verbindenden Funktion (auch als Trittstein) im Biotopverbund eine höhere Funktionalität. Diese muss in die Abwägung mit einfließen. Liegt für die Gemarkung bereits eine planungsrechtlich gesicherte kommunale Biotopverbundplanung vor, ist diese entsprechend zu berücksichtigen.	Das Planungsgebiet befindet sich im 500 m Suchraum des Biotopverbundes für trockene Standorte, im 500 m Suchraum für mittlere Standorte und im 1.000 m Suchraum für feuchte Standorte.	☐	☐	☐	☒
Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte oder essenzielles Nahrungshabitat für geschützte Arten (u.a. Habitatbäume mit Rissen, Spalten und Höhlen, Totholz)	Geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten unterliegen auch dann den Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG, wenn sie zwar aktuell nicht besetzt sind, aber eine hinreichend hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass eine geschützte Tierart an diese Stätten zurückkehrt. Optimales Höhlenangebot: ca. 10 - 15 Baum-höhlen / ha. Auch Spechthöhlen und Krähennester (wichtig für Baumfalke, Waldohreule…) werten auf.	Die saP im Jahr 2023 hat keinen Hinweis auf Belegung von Höhlen oder Spalten durch Fledermäuse nachweisen können. Die Höhlen waren auch von Vögeln unbesetzt. Es gibt einen Reviermittelpunkt und Brutverdacht der Amsel und eines Buchfinkes in dem zu überplanenden Streuobstwiesenbereich.	☐	☒	☐	☐

Kriterien zur ökologischen Bewertung des Streuobst-bestandes	Erläuterung	Raum für Begrünung	unwesentlich	mittel	hoch	sehr hoch
Schutzstatus der möglichen und bekannten betroffenen Arten auch zurückliegender Vorkommen; Rote-Liste-Status BW und D; Bedeutung der Art-Vorkommen auf lokaler, regionaler und überregionaler Ebene	Es sollten die im Streuobst-beständen typischen Arten stets abgeprüft werden. Besonders relevant wegen besonderem Arten-schutz: FFH Anhang IV Arten (soweit für Streu obstbestände relevant), europ. Vogelarten Bezug auf Umweltbericht und saP	Es wurden keine Rote Listen Arten bei der saP vorgefunden. Es wurden keine FFH-Arten Anhang IV beobachtet. Bei den betroffenen Vogelarten handelt es sich um mäßig häufige Arten. (vergl. Umweltbericht Kapitel U.7.6 Artenschutz)	☒	☐	☐	☐
Angaben zu möglicher ökologischer Aufwertung des Bestandes durch Sonderbiotope / besondere Strukturen	Positiv z. B. Steinriegel, Totholzhaufen, Wirtspflanzen für Falter… Vorhandensein gesetzl. geschützter Biotope (auch ohne formale Kartierung)	Ein relativ neu angelegter Steinhaufen aus dem alten Bebauungsplan liegt neben der Streuobstwiese. Zauneidechsen konnten keine durch die saP festgestellt werden. Wirtspflanzen für besondere Falter, wie z.B. den Dunklen-Wiesenknopfameisenbläuling, kamen nicht vor.	☐	☒	☐	☐
Tatsächlicher Umfang der Inanspruchnahme	Je geringer der Umfang der Inanspruchnahme, desto geringer die Auswirkungen auf die Funktionen des Streuobstbestandes. Wenn nur wenig Fläche tats. umgewandelt wird, kann auch die Funktionsbeeinträchtigung bei einem sehr wertvollen Streuobstbestand gering sein. Der Eingriff hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die verbleibende Fähigkeit der ökologischen Funktion.	8 Streuobstbäume auf ca. 1000 m^2. Der Gesamtbestand bleibt bei ihrem Verlust über 1.500 m^2 groß. Ökologisch bleibt die Funktion des Gesamtbestandes erhalten.	☒	☐	☐	☐
Sonstiges	Besondere Aspekte des Einzelfalls	Keine	☒	☐	☐	☐
Gesamtbewertung			☐	☒	☐	☐

Prognose

Die notwendige Alternativenprüfung zur Inanspruchnahme des Streuobstbestandes und die wegfallenden 8 Streuobstbäume werden in Anhang 2 „Bewertung geschützter Streuobstbestand“ beschrieben. Mit der unteren Naturschutzbehörde wurde demnach der zu erbringende Ausgleich auf 13 Streuobstbäume festgelegt. Die Bäume werden im direkten Umfeld um Sportpark Braunsbach gepflanzt. Eine Umwandlungsgenehmigung wird von der Gemeinde Braunsbach beantragt werden.

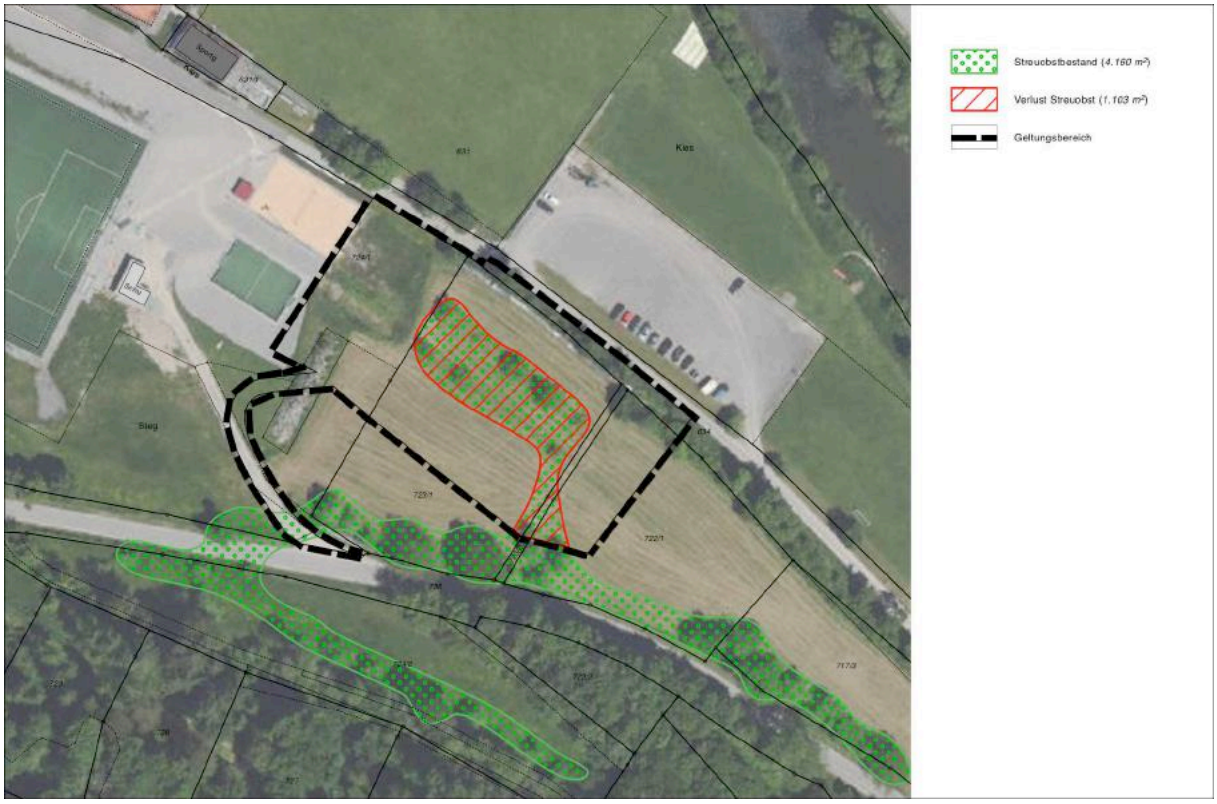

Bild 8: Eingriff Streuobstwiese und Eingriff (Verlustfläche rot) 1:2.000

U.7.5 Lebensraumtypen nach der FFH-Richtlinie

Die Lebensraumtypen (LRT) sind über § 19 BNatSchG auch außerhalb von FFH-Gebieten geschützt (= schutzgebietsunabhängiger Ansatz). Grundsätzlich treten Schädigungen von Lebensraumtypen (LRT) nicht durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes ein, sondern erst durch die Realisierung der genehmigten Vorhaben im Geltungsbereich. Die LRT-Beeinträchtigung sollte jedoch bereits auf Ebene des Bebauungsplans geprüft und bewältigt werden, da § 19 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG dem Bebauungsplan eine Legalisierungswirkung zuspricht.

Folgende LRT liegen innerhalb des Geltungsbereiches bzw. des Wirkungsbereiches des vorliegenden Bebauungsplanes:

Bestand:

LRT-Typ:	Magere Flachlandmähwiese (außerhalb FFH-Gebiet)
LRT-Name:	eigene Erhebung Kreisplanung, nicht über Landeskartierung erfasst, die Lage ist dem Anhang 1 Bestandsplan zu entnehmen, Kartierdatum 07.05.2024, verfeinerte Kartiermethodik Anh. XIV
LRT-Nr.:	6510
Lage (FFH-Gebiet):	außerhalb eines FFH-Gebiets
Fläche:	3.494 m^2 innerhalb des Geltungsbereichs, das Biotop erstreckt sich außerhalb des Geltungsbereichs noch weiter nach Osten
Erhaltungszustand:	C
prioritärer LRT:	nein
Beschreibung:	Es handelt sich um eine artenarme, magere Flachlandmähwiese Kategorie C. Die Störungen durch Beweidung sind als hoch einzustufen. Es kommen noch einige Magerkeitszeiger auf der Fläche vor, der Deckungsgrad ist aber an der Grenze zu 10%. Die Art-Ausprägung ist

sehr heterogen (Hanglage). Es kommen deutliche Grasnester vor (Geilstellen), die durch die Beweidung entstanden sind. Dennoch ergibt sich insgesamt ein ausgewogenes Gräser/Kräuter Verhältnis (30/70-40/60). Stellenweise kommen *Plantago media* und *Centaurea scabiosa* vor. In den fetteren Bereichen prägt *Lolium perenne* den Bestand mit. Die charakteristischen Habitatstrukturen sind eingeschränkt vorhanden. Der Nährstoffhaushalt ist durch die Beweidung und Düngung nachteilig verändert.

Prognose:
Durch die Überplanung von 3.494 m^2 einer Mageren Flachlandmähwiese ist diese umfangs- und artgleich an anderer Stelle wieder herzustellen. Zudem muss ein gesetzlich geschütztes Feldgehölzbiotop (siehe Kapitel U.7.2 „Biotopschutz“) ausgeglichen werden. Hierfür müssen 100 m^2 einer Ausgleichsmaßnahme des rechtskräftigen Bebauungsplans „Sportpark Braunsbach“, die als Magere Flachlandmähwiese vorgesehen waren, mit Gehölzen bepflanzt werden. Diese müssen zusätzlich ausgeglichen werden. Damit entsteht durch vorliegende Planung ein Gesamtdefizit an Magerer Flachlandmähwiese von 3.595 m^2.

Der Ausgleich wird im Weiteren Verfahren im Kapitel U.9.5 „Maßnahmen für Lebensraumtypen gemäß der FFH-Richtlinie“ beschrieben. Vorgesehen sind die Ansaat und Entwicklung von zwei Mageren Flachlandmähwiese direkt angrenzend an den Sportpark innerhalb des FFH-Gebietes.

U.7.6 Artenschutz

U.7.6.1 Rechtliche Grundlagen

Der § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) enthält Verbotstatbestände hinsichtlich besonders und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten. Die Definition des besonderen und strengen Schutzes ist in § 7 BNatSchG enthalten.

- § 44 Abs. 1, Nr. 1, 3 und 4 BNatSchG verbietet für besonders und streng geschützte Tierarten Jagd, Fang, Verletzung oder Tötung, die Entnahme aller Entwicklungsformen aus der Natur sowie die Zerstörung, Entnahme oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Für geschützte Pflanzen und ihre Standorte ist die Zerstörung, Beschädigung und die Entnahme aus der Natur verboten.

- § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verbietet die Störung streng geschützter Tierarten und europäischer Vogelarten während Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

In § 44 Abs. 5 BNatSchG werden für zulässige Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen bzw. im Innenbereich nach § 34 BauGB Einschränkungen des Artenschutzes getroffen. Die Verbote nach § 44 BNatSchG gelten hier für nur national streng oder besonders geschützte Arten nicht. Die Zugriffsverbote auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Pflanzenstandorte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten auch für europarechtlich streng geschützte Tier- und Pflanzenarten sowie für europäische Vogelarten nicht, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies kann auch über vorgezogene Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion (continuous ecological functionality CEF) erreicht werden. Ist mit der zulässigen Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten unvermeidbar der Fang bzw. die Tötung von Individuen europarechtlich streng geschützter Arten bzw. europäischer Vogelarten verbunden, gilt das Verbot nach Absatz 1 Nr. 1 nicht. Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gilt uneingeschränkt.

U.7.6.2 Vorkommen geschützter Arten im Gebiet

Anhand der Biotopausstattung wurde eine erste Einschätzung hinsichtlich des Vorhandenseins von besonders und streng geschützten Arten vorgenommen. Im Untersuchungsgebiet konnten demnach europarechtlich streng geschützte Brutvögel (Höhlen und Heckenbrüter), Falter, Zauneidechsen und Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden. Zu diesen Tierarten wurde in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde ein faunistisches Gutachten erstellt. Weitere streng geschützte Tierartengruppen finden im Untersuchungsgebiet keine geeigneten Lebensräume. Die besonders geschützten und nur national streng geschützten Tierarten werden anhand der Biotopausstattung eingeschätzt und im Zuge der Eingriffsregelung im Umweltbericht berücksichtigt.

Die Ergebnisse zu den einzelnen Tierarten(gruppen) der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfungen (saP), die durch das Büro für Umweltplanung Katharina Jüttner im Jahr 2023 durchgeführt wurde, werden im Folgenden erläutert. Die Aussagen zum Artenschutz sind durch direktes oder indirektes Zitat aus den Gutachten entnommen und kursiv dargestellt.

Avifauna
„Im Plangebiet und im erweiterten Untersuchungsraum wurden insgesamt 19 Vogelarten nachgewiesen. Im Planungsbereich und den angrenzenden Gehölzen ergab sich für 8 Arten nach den Vorgaben von Südbeck et al. (2005) ein Brutverdacht. Es handelt sich um Amsel, Bachstelze, Buchfink, Grünfink, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen und Zilpzalp. Für 11 Arten ergab sich nach den Vorgaben von SÜDBECK et al. (2005) kein Brutnachweis im Untersuchungsgebiet. Diese Arten nutzen das Gebiet als Nahrungshabitat bzw. als Rastplatz auf dem Zug. Bei diesen Arten handelt es sich um Blaumeise, Buntspecht, Elster, Eichelhäher, Haussperling Kohlmeise, Rostgans, Rabenkrähe, Turmfalke und Zaunkönig. Von den nachgewiesenen Brutvogelarten werden keine Arten in der Roten Liste der Brutvogelarten Baden-Württembergs in der Vorwarnliste oder als „gefährdet“ (Stufe 3) oder höher eingestuft. Die Nahrungsgäste Haussperling und Turmfalke werden in der Vorwarnliste der Roten Liste der Brutvogelarten Baden-Württembergs geführt Großnester befinden sich nicht in den Gehölzen innerhalb und randlich der Eingriffsflächen. 4 Gehölze innerhalb und randlich des Plangebietes enthalten in den Höhen zwischen 2 und 5 m Höhlungen und Spalten, die jedoch 2023 nicht von Brutvögeln genutzt wurden.“

Fledermäuse
„In den Gehölzen konnten keine von Fledermäusen genutzten Höhlungen oder genutzte Einzelruhestätten in Spalten und unter Rindenschuppen nachgewiesen werden.“

Reptilien
„Trotz sehr gut geeigneter Habitatstrukturen besonders im Bereich der Steinschüttung konnten im Zuge der Begehungen keine Reptilien gesichtet werden.“

Schmetterlinge, Falter
„Blühende Futterpflanzen streng geschützter Schmetterlings- und Falterarten und auch streng geschützte Falterarten wurden im Zuge der Untersuchungen nicht festgestellt.“

U.7.6.3 Prognose der Betroffenheit

Avifauna
Nach der beigefügten saP und der dort verwendeten Einstufung zur Beurteilung erheblicher Störung von Brutvogelbeständen nach Trautner & Joos… *„sind mäßig häufige Arten mit hoher Stetigkeit sowie häufige bis sehr häufige Arten sowie verbreitete Arten mit hohem Raumanspruch von der Planung betroffen. Für die Brutstätten mäßig häufiger Arten mit hoher Stetigkeit bis sehr häufige Arten sowie verbreiteter Arten mit hohem Raumanspruch kann davon ausgegangen werden, dass die Funktion eventuell entfallender Fortpflanzungsstätten für die Arten im räumlichen Umfeld weiterhin erfüllt werden kann.“*

Fledermäuse
„Da keine Fledermäuse im Plangebiet und den sich randlich davon befindlichen Gehölzen nachgewiesen werden konnten, ist die Artengruppe nicht erheblich von der Planung betroffen“

Reptilien
„Obwohl im Zuge der Untersuchungen keine Reptilien nachgewiesen werden konnten, kann auf Grund der sehr gut geeigneten Habitatstrukturen ein Vorkommen und damit eine Beeinträchtigung nicht vollkommen ausgeschlossen werden.“

Schmetterlinge, Falter
„Da keine streng geschützten Schmetterlinge und Falter im Plangebiet nachgewiesen wurden, ist die Artengruppe von der Planung nicht erheblich betroffen.“

U.7.6.4 Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen

Avifauna
„Gehölzfällungen und -rodungen sowie Baufeldfreimachung dürfen nicht während der Brutzeit und Aufzuchtzeit der Jungvögel zwischen Anfang März bis Ende September vorgenommen werden. Alternative Heckstrukturen und Obstgehölze sind, so möglich, im räumlichen Umfeld zu pflanzen.

Reptilien
“Der Abtrag des Steinriegels sollte in den Zeiträumen April oder Ende August bis September an sonnigen, warmen Tagen erfolgen, da in dieser Zeit keine schlafenden oder Jungtiere verletzt werden können und eventuell doch vorkommende Reptilien die Struktur verlassen können. Der Eingriff in den Steinriegel ist so gering wie möglich zu halten und die abgetragenen Bereiche, so möglich, im räumlichen Umfeld wiederherzustellen.“

Der Zeitraum wird laut unterer Naturschutzbehörde bereits ab Ende März als sinnvoll erachtet. Daher werden die Festsetzungen daran angepasst.

„Bei Umsetzung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist bei dem Vorhaben mit keinem Verstoß gegen die Verbote des § 44 BNatSchG zu rechnen.“

U.7.6.5 Vorgezogene Maßnahmen (CEF)

Vor Umsetzung der Planung müssen Maßnahmen durchgeführt und funktionsfähig sein, die die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang sicherstellen (continuous ecological functionality, CEF). Die gewählte Maßnahmenfläche muss jedoch im räumlichen Zusammenhang mit der überplanten Fläche liegen, das heißt, erreichbar und auffindbar sein. Die Maßnahme ist dauerhaft abzusichern. Eine konkrete Maßnahmenfläche wird im weiteren Verfahren benannt. Bei Umsetzung und nachgewiesener Funktion der CEF-Maßnahme können die artenschutzrechtlichen Vorgaben erfüllt werden.

Es sind in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde CEF-Maßnahmen zum Ersatz einer wegfallenden Baumhöhlung für Brutvögel und Fledermäuse notwendig.

U.7.7 Gewässerschutz / Hochwasserschutz

Wasserschutzgebiete (WSG)

Wasserschutzgebiete liegen weder innerhalb des Geltungsbereiches, noch werden welche durch die Planung berührt.

Gewässerrandstreifen

Oberirdische Gewässer liegen weder innerhalb des Geltungsbereiches, noch werden welche durch die Planung berührt.

Überschwemmungsgebiete an oberirdischen Gewässern (HQ_{100})

Hierbei handelt es sich um gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetzt (WHG) festgesetzte Überschwemmungsgebiete, *„in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist“* (HQ_{100}). Darunter fallen auch Flächen, die zwischen oberirdischen Gewässern und Dämmen oder Hochufern liegen sowie Flächen, die auf Grundlage einer Planfeststellung oder Plangenehmigung für die Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

Gemäß Bundesraumordnungsplan „Hochwasser“ ist eine allgemeine Prüfpflicht hinsichtlich Hochwasserrisiko als Ziel der Raumordnung notwendig (Plansatz I.1.1):
„I.1.1 (Z) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.“

Überschwemmungsgebiete liegen weder innerhalb des Geltungsbereiches, noch werden welche durch die Planung berührt. Weitere Aspekte zur Einschätzung eines Hochwasserrisikos siehe folgendes Kapitel zum HQ_{extrem}.

Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten (HQ_{extrem})

Hierbei handelt es sich um gemäß § 78b Wasserhaushaltsgesetzt (WHG) geregelte Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten, die in den Hochwassergefahrenkarten des Landes Baden-Württemberg als Extremhochwasser (HQ_{100}) gekennzeichnet sind.

Innerhalb des Plangebietes liegen keine oberirdischen Gewässer. Das angrenzende HQ_{100} und HQextrem decken sich fast nahezu, da eine Geländekannte im Norden des Plangebiets vorliegt. Mögliche extreme Hochwasserrisiken durch in der Umgebung befindliche oberirdische Gewässer können durch das unmittelbar an das Plangebiet im Norden angrenzende HQ_{extrem} bzw. HQ_{100} in Form von einer verminderten Zugänglichkeit bzw. Fluchtmöglichkeit über den südlichen Zuweg bestehen. Es ist in dem angrenzenden Bereich mit Überflutungstiefen von 0,25-1,5 m zu rechnen. Es ist jedoch auch eine Zufahrt von Süden her geplant, diese liegt weit außerhalb des Hochwasserrisikobereichs.

Einzugsgebiete bei Flussmündungen

Das Plangebiet liegt innerhalb des Einzugsgebietes des Neckars (u. a. mit seinen Zuflüssen Kocher und Jagst) gemäß § 3 Nr. 13 Wasserhaushaltsgesetz („*ein Gebiet, aus dem über oberirdische Gewässer der gesamte Oberflächenabfluss an einer einzigen Flussmündung, einem Ästuar oder einem Delta ins Meer gelangt*“).

Hochwasserereignisse durch Starkregen

Aufgrund der Auswirkungen des Klimawandels kann die Zunahme von extremen Wetterereignissen nicht ausgeschlossen werden. Daher ist gemäß Bundesraumordnungsplan „Hochwasser“ eine allgemeine Prüfpflicht hinsichtlich Hochwasserereignisse durch Starkregen als Ziel der Raumordnung notwendig (Plansatz 2.1):
„I.2.1 (Z) Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen.“

Für die Gemeinde Braunsbach hat das Ingenieurbüro geomer GmbH im Jahr 2017 ein Starkregenrisikomanagementkonzept erstellt.

Demnach kann es auf der zu überplanenden Fläche zur Bildung von Starkregenabfluss kommen. Es kann in den bestehenden Senken im westlichen Plangebiet mit Überflutungstiefen aus Starkregen von bis zu 0,5 m gerechnet werden. Eine Überbauung und Versiegelung verringert potentiell das Retentionsvermögen dieser Flächen und kann somit den Abfluss im Falle von Starkregenereignissen aus dem zu überplanenden Gebiet verstärken. Der Abfluss bewegt sich oberflächlich, der Topographie folgend, in Richtung der Zuwegung (Anfahrtsstraße) zum bestehenden Sportplatzgelände und weiter Richtung Kocheraue. Die Fließgeschwindigkeiten können bis 2 m/s betragen.

Die Hanglage macht das Plangebiet zudem vulnerabel für Erdrutsche und -abgänge bei Starkregenereignissen.

Die zu überplanende Fläche selbst kann von Starkregenabflüssen von Süden kommend betroffen sein.

Risikoabschätzung

Aufgrund der Auswirkungen des Klimawandels kann die Zunahme von extremen Wetterereignissen nicht ausgeschlossen werden. Daher ist gemäß Bundesraumordnungsplan „Hochwasser“ eine allgemeine Prüfpflicht hinsichtlich Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer und durch Starkregen als Ziel der Raumordnung notwendig (Plansatz I.2.1):
„I.2.1 (Z) Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen.“

Das Plangebiet darf hinsichtlich des Hochwasserschutzes keine negativen Auswirkungen auf den direkten Einwirkbereich mit sich bringen. Eine besondere Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit hinsichtlich möglicher Hochwasserrisken könnte aufgrund der Steillage vorliegen und wird im Abschnitt „Hochwasserereignisse durch Starkregen“ erläutert. Auch auf der nördlich angrenzende Zuwegung ist mit einem Hochwasserrisiko zu rechnen. Da es sich jedoch um einen Angebotsbebauungsplan handelt, sind die konkreten

Gebäudekubaturen nicht bekannt. Ein konkretes Schadenspotential kann daher erst mit Kenntnis der tatsächlichen Bebauung und Versiegelung der Fläche ermittelt werden und nicht auf Ebene des vorliegenden Bebauungsplans, welcher nur den möglichen rechtlichen Rahmen vorgibt. Diese können daher erst im Rahmen der Erschließungsplanung ermittelt und wasserrechtlich geprüft werden.

Aufgrund der oben aufgeführten Punkte werden daher innerhalb des Plangebietes keine baulichen Maßnahmen zur Risikominimierung festgesetzt. Im Kapitel H „Hinweise und Empfehlungen“ werden jedoch unter H.6 „Oberflächenwasser“ Empfehlungen zur Minimierung von Risiken an baulichen Anlagen gegeben. Des Weiteren wird innerhalb des Geltungsbereichs eine Grünfläche mit Böschungseinsaat vorgesehen, welche der Risikominimierung durch Starkregenereignisse dienen kann. Als externe Maßnahmen werden im weiteren Wirkbereich Bäume gepflanzt und eine Ackerfläche in der Kocheraue zu Dauergrünland umgewandelt. Diese Maßnahmen können den Wasserrückhalt in der Fläche verbessern und bei Extremereignissen puffernd wirken.

U.7.8 Denkmalschutz

Im und angrenzend an den Geltungsbereich sind keine Boden- und Baudenkmale bekannt. Auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz wird hingewiesen.

U.7.9 Immissionsschutz

Durch das Vorhaben sind keine Emissionen zu erwarten, die die Umgebung beeinträchtigen könnten.

U.7.10 Landwirtschaft

Landwirtschaftliche Flächen werden in der „Flurbilanz 2022“ dargestellt. Ertragsfähigkeit sowie weitere Kriterien wie Hangneigung, Flächennutzung, Schlaggröße, Tierhaltung, Ökolandbau sowie Überschwemmungsflächen sind wertbestimmend. Die „Flurbilanz 2022“ löst die Wirtschaftsfunktionenkarte ab. Sie weist eine Differenzierung nach 5 Wertstufen auf.

Die Fläche befindet sich außerhalb der „Flurbilanz 2022“.

Des Weiteren werden die landwirtschaftlichen Flächen in der „Bodenpotenzialkarte“ dargestellt. Die Karte stellt die Eignung der Böden für die landwirtschaftliche Produktion dar.

Die Ertragsfähigkeit der Böden wird nach den Bodenarten, dem geologischen Untergrund, den Grundwasserverhältnissen sowie den klimatischen Gegebenheiten bewertet. Die Summe der Faktoren ergibt die Bodengüte. Zudem wird die Hangneigung mit berücksichtigt und damit die Nutzung von Maschinen und Geräten.

Die Aussagen über die Bodenpotenzialkarte sind durch direktes oder indirektes Zitat aus den Karten der Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlichen Raum Schwäbisch Gmünd entnommen und kursiv dargestellt.

Es erfolgt eine Einteilung in 5 Wertstufen. Der Geltungsbereich weist die folgenden zwei Potenziale auf:

Vorbehaltspotenzial II
mittlere Böden (Acker-/Grünlandzahl 35 - 44 oder Böden mit Hangneigung von > 18 – 25 %.

und

Grenzpotenzial
Schlechte Böden (Acker-/Grünlandzahl 25 - 34 oder Böden mit Hangneigung von > 25 – 35 %.

Das zu überplanende Gebiet besteht aus bereits bebauten Flächen und aus Dauergrünland, nebst Feldgehölzen und Streuobstbäumen. Die Grünlandflächen gehen bei Umsetzung des Vorhabens für eine landwirtschaftliche Nutzung verloren.

Das Baugebiet grenzt an landwirtschaftlich geprägtes Gebiet an. Insofern sind ortsübliche Staub-, Geruchs- und Lärmemissionen, die bei einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der umliegenden Flächen entstehen, von den Personen im zukünftigen Plangebiet hinzunehmen.

Die Zufahrt zu den umliegenden landwirtschaftlichen Flächen und deren Bewirtschaftung wird auch während der Bauzeit in vollem Umfang gewährleistet.

U.7.11 Wald und Waldabstandsflächen

Im südöstlichen Bereich liegt ein kleiner Teil des Geltungsbereiches in dem einzuhaltenden und im Plan dargestellten Waldabstand von 30,0 m. Im Bereich des Waldabstandes ist eine private Grünfläche festgesetzt. Hier sind aufgrund der Festsetzung als private Grünfläche grundsätzlich keine baulichen Anlagen zulässig. Waldflächen befinden sich weder innerhalb des Geltungsbereiches noch grenzen welche direkt an den Geltungsbereich an

U.7.12 Altlasten

Liegen weder innerhalb des Geltungsbereiches, noch werden welche durch die Planung berührt.

U.8. Beschreibung der Umweltauswirkungen

U.8.1 Bestandsanalyse und Prognose der Umweltauswirkungen

In der Bestandsanalyse wird der Zustand der Umwelt vor Durchführung der Planung dokumentiert (Basisszenario) und in seiner Bedeutung hinsichtlich der Schutzgüter Mensch, Tiere/Pflanzen/Biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Klima/Luft, Landschaft und Kultur-/Sachgüter untersucht. Die Schutzgüter Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaft werden mit dem Bestandswert für die Eingriffsregelung in einer fünfstufigen Bewertungsmatrix angegeben. Die niedrigste Stufe ist hierbei „sehr geringe“ bzw. „keine“ Bedeutung für das betrachtete Schutzgut. Die Skala setzt sich mit „gering“, „mittel“, „hoch“ fort und endet mit der maximalen Bewertungsstufe „sehr hohe“ Bedeutung.

In der nachfolgenden Prognose wird die Planung (soweit möglich) dahingehend untersucht, ob bzw. welche möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase für die Schutzgüter entstehen können. Diese Beeinträchtigungen wirken ggf. sowohl dauerhaft als auch vorübergehend. Eine Planung kann zudem negative Auswirkungen auf umliegende Flächen haben, z. B. durch Zerschneidungs- und Trennungseffekte oder durch schädliche Randeinflüsse.

U.8.1.1 Schutzgut Mensch

Das Schutzgut Mensch betrachtet insbesondere die Nutzungsansprüche, die der Mensch an seine Umgebung hat. Es wird dabei der Wohnbereich sowie das unmittelbare Wohnumfeld

berücksichtigt. Im Mittelpunkt steht die Landschaft als Erholungsraum für eine naturgebundene, ruhige Erholung. Es handelt sich dabei um umweltverträgliche Aktivitäten, wie Wandern, Spazierengehen und Naturerleben. Das Erholungspotenzial einer Landschaft wird durch die natürliche Eignung und die infrastrukturelle Ausstattung für Erholung und Freizeit gekennzeichnet. Des Weiteren werden Einwirkungen auf den menschlichen Organismus und die Erholung erfasst und bewertet.

Bestand
Der Planbereich liegt westlich der Ortschaft Braunsbach und orographisch links des Fließgewässers Kocher. Der bereits bestehende Sportpark soll nach Südosten erweitert werden. Auf dem bestehenden Weg verläuft ein Wanderweg wie auch der Landesradwanderweg. Das Plangebiet ist überwiegend geprägt durch eine Dauergrünlandfläche in Hanglage. Die Fläche kann aufgrund der Unzugänglichkeit kaum zur Naherholungszwecken genutzt werden. Erholungs- oder Freizeiteinrichtungen befinden sich im Planbereich keine.

Prognose
Die vorliegende Planung greift in landwirtschaftlich genutzte Flächen ein. Weder der Wanderweg noch der Landesradwanderweg werden von der Planung beeinträchtigt, beide bleiben in ihrer bisherigen Funktion erhalten. Die Planung erweitert das Angebot an Erholungseinrichtungen für die Bevölkerung. Für das Schutzgut Mensch ergeben sich daher keine nachhaltigen Auswirkungen.

U.8.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt

Das Schutzgut Tiere und Pflanzen gibt das Vermögen einer Landschaft wieder, dauerhaften Lebensraum für heimische Tier- und Pflanzenarten sowie ihre Lebensgemeinschaften zu bieten. Neben Lebensräumen (Biotopen) für seltene und bedrohte Arten werden auch alle anderen, zum Teil anthropogen geprägte Lebensräume erfasst und hinsichtlich ihrer Eignung als Lebensraum bewertet.

Bestand
Der Bestand der im Oktober 2022, Mai 2023 und Mai 2024 kartierten Biotoptypen ist dem Anhang 1 (Bestand Biotoptypen) zu entnehmen. Die Biotoptypen werden nach dem Schlüssel zur Erfassung, Beschreibung und Bewertung von Arten, Biotope und Landschaft (LUBW 2018) beschrieben.
Der Planbereich ist überwiegend geprägt durch eine Dauergrünlandfläche in Hanglage, welche beweidet und zeitweise gemäht wird. Der Bestand ist zum Großteil als eine Magere Flachlandmähwiese mit einem Nebeneinander von Magerkeitszeigern und Störzeigern zu beschreiben. Die Randbereiche entsprechen einer Fettwiese. Auf der Grünlandfläche befinden sich acht freistehende Streuobstbäume, die variierende Altersstruktur aufweisen und von kleiner bis mittlerer Größe sind. Der Obstbaumbestand weist eine Fläche von über 1.500 m^2, somit liegt ein gesetzlich geschützter Streuobstbestand vor. Innerhalb des Geltungsbereichs befindet sich ein Teil des als Feldgehölz gesetzlich geschützten Biotops „II westlich Braunsbach“ (Nr. 167241270059), das entlang der im Geltungsbereich liegenden Straße zurückgenommen und teilweise Auf-Stock gesetzt wurde. Südlich entlang des Feldgehölzes befindet sich zur Seite der Weidefläche ein Holzlagerplatz. Im Bereich der geplanten Zufahrt im Südosten befindet sich ein geschotterter Weg, Wiesenfläche und ein anthropogener Steinhaufen mit randlicher, junger Gehölzsukzession. Etwa 7 m angrenzend an die geplante Zufahrt steht außerhalb des Geltungsbereichs ein stark ausgehöhlter Obstbaum, der potentiell für Fledermäuse als Quartier geeignet ist. Im Westen hat sich eine Fläche mit Ruderalflur ausgebildet.
Der Bereich des überplanten Bebauungsplans ist bereits abgegraben. Hier soll laut altem Bebauungsplan ein wassergebundener Platz entstehen. Randlichen liegen als Ausgleichsmaßnahme Magere Flachlandmähwiese und ein Steinriegel.

Anhand der Biotopausstattung konnten im Untersuchungsgebiet europarechtlich streng geschützte Brutvögel (Höhlen und Heckenbrüter), Falter, Zauneidechsen und Fledermäuse

nicht ausgeschlossen werden. Deshalb wurde das Büro für Umweltplanung (mit einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt.
Im Kapitel U.7.6 Artenschutz wird das Ergebnis zusammengefasst erläutert. Demnach sind häufigere Arten der Avifauna betroffen. Ein angelegter Steinhaufen als Zauneidechsenhabitate (Aufwertungsmaßnahme aus überplantem Bebauungsplan) ist vorsorglich bei der Baufeldräumung zu berücksichtigen. Ein Vorkommen von Zauneidechsen konnte jedoch weder zum alten Bebauungsplan noch zu vorliegender saP und Planung nachgewiesen werden. Fledermausquartiere konnten ebenfalls nicht nachgewiesen werden. Es werden Maßnahmen zum Schutz der Avifauna (Gehölzrodungen im Winter) und Maßnahmen für Zauneidechsen (Umsetzen der Steinhaufen zu bestimmten Zeiten) notwendig. Zusätzlich sollen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde 1 Fledermauskasten und ein Nistkasten für Vögel als Ausgleich für eine wegfallende Baumhöhle in der Umgebung des Sportparks aufgehängt werden.

Im Geltungsbereich vorkommende oder angrenzende gesetzlich geschützten Biotope und Schutzgebiete:

- FFH-Gebiet „Kochertal Schwäbisch Hall – Künzelsau“ (Nr. 6824341), liegt nördlich angrenzend, nach Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde ist keine FFH-Vorprüfung notwendig, da der rechtskräftige Bebauungsplan „Sportpark Braunsbach“ bereits mit einer FFH-Vorprüfung die relevanten Lebensraumtypen und Beeinträchtigungen ausreichend behandelt. Die für den hier vorliegenden Bebauungsplan „Sportpark Braunsbach, 1. Erweiterung“ vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen im FFH-Gebiet erhöhen den Anteil am FFH-Lebensraumtyp 6510 und beeinträchtigen keine geschützten Tierarten (wie z.B. den Dunklen Wiesenknopfameisenbläuling oder Großen Feuerfalter) negativ.
- LSG „Kochertal zwischen Schwäbisch Hall und Weilersbach mit Nebentälern“
- nach § 33 NatSchG B.-W. geschütztes Biotop „Feldgehölz II westlich Braunsbach“ (Nr. 167241270059)
- nach § 33a NatSchG geschützter Streuobstbestand
- gesetzlich geschützter FFH Lebensraumtyp und Offenlandbiotop Magere Flachlandmähwiese (Kartierung Kreisplanung)
- 30 m Waldabstand

Bilanz Eingriffsregelung
Die Bewertung erfolgt nach der Ökokontoverordnung Baden-Württemberg (ÖKVO 2010).

Bestand

Nr.	Biotoptyp	Grundwert	Wertspanne	Faktor zutreffender Prüfmerkmale	Biotopwert	Fläche (m²) bzw. Stück	Ökopunkte
33.41	Fettwiese mittlerer Standorte	13	8 - 19	1,0	13	113	1.474
33.43	Magerwiese mittlerer Standorte	21	12 - 32	1,0	21	3.494	73.377
41.10	Feldgehölz	17	10 - 27	1,0	17	430	7.310
60.23	Weg oder Platz mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter	2	2 - 4	1,0	2	1.216	2.432
60.41	Fläche mit Ver- oder Entsorgungsanlage	2	2	1,0	2	111	222
45.40c	Streuobstbestand auf mittel- bis hochwertigen Biotoptypen	+4	+2 - +6	1,2*	5	1.103	5.294
Summe						**5.365**	**90.109**

Planung

Nr.	Biotoptyp	Grundwert	Wertspanne	Faktor zutreffender Prüfmerkmale	Biotopwert Planung	Fläche (m²) bzw. Stück	Ökopunkte
60.10	Von Bauwerken bestandene Fläche	1	1	1,0	1	3.697	3.697
60.50	Kleine Grünfläche	4	4	1,0	4	924	3.696
35.64	Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation	11	8 - 11	1,0	11	744	8.184
Summe						**5.365**	**15.577**

Bilanz

Geltungsbereich	**Status**	**Ökopunkte gesamt**
Bestand	Punkte vor dem Eingriff	90.109
Planung	Punkte nach dem Eingriff	15.577
Summe		**-74.532**

* Aufwertung des Biotopwertes auf Faktor 1,2 aufgrund günstiger Altersstruktur, und Vorkommen einer Höhlung

Definition der naturschutzfachlichen Bedeutung:
keine bis sehr geringe (1-4); geringe (5-8); mittlere (9-16); hohe (17-32); sehr hohe (33-64)

Wertstufen:
keine bis sehr gering (1); gering (2); mittel (3); hoch (4); sehr hoch (5)

Prognose

Durch die geplante Bebauung gehen Wiesenflächen, die zur Nahrungs- oder Futtergewinnung genutzt werden verloren. Die Baugrenze des bestehenden Sportparkgeländes verschiebt sich durch die geplante Bebauung weiter in Richtung der Ortschaft Braunsbach. Innerhalb des Geltungsbereiches ist eine Maßnahmenfläche als Ausgleich und zur Eingrünung nach Osten und Süden hin geplant. Die 30 m Waldabstand werden berücksichtigt und sollen von Bebauung frei bleiben. Im Kapitel U.9 „Maßnahmenkonzeption“ werden die vorgesehenen Maßnahmen zur Minimierung des Eingriffs aufgeführt. Diese Maßnahmen können negative Auswirkung der Planung abmildern. Es entstehen dennoch Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen in einer Höhe von -74.532 Ökopunkten, die auszugleichen sind. Im Kapitel U.9 „Maßnahmenkonzeption“ werden die vorgesehenen Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs genau aufgeführt. Die oben genannten gesetzlich geschützten Offenlandbiotope sollen demnach 1:1 ausgeglichen werden.

U.8.1.3 Schutzgut Boden

Für die Bewertung des Schutzguts Boden wird seine Leistungsfähigkeit für den Naturhaushalt betrachtet. Gegenstand der Analyse sind gemäß § 2 BBodSchG die nachfolgend dargestellten Funktionen:

- natürliche Bodenfruchtbarkeit
  Die natürliche Bodenfruchtbarkeit charakterisiert die Eignung eines Bodens für das Pflanzenwachstum und damit die Produktion von Biomasse und Nahrungsmitteln. Sie wird im Wesentlichen über den Bodenwasserhaushalt bestimmt, da dieser Rückschlüsse über die Durchwurzelbarkeit und den Lufthaushalt zulässt.
- Ausgleichskörper im Wasserkreislauf
  Böden wirken als Wasserspeicher, da sie Niederschlagswasser in ihrem Porensystem aufnehmen und verzögert an das Grundwasser abgeben. Sie tragen somit zum natürlichen Hochwasserschutz und der Abflussregulierung bei. Für die Bewertung werden daher die Wasserleitfähigkeit sowie das Wasserspeichervermögen herangezogen.
- Filter und Puffer für Schadstoffe
  Böden besitzen die Fähigkeit (Schad-) Stoffe aufzunehmen und zu binden. Dies geschieht zum einen durch eine mechanische Filtrierung, die Pufferung von gelösten

Stoffen durch Anhaftung an Tonminerale und Huminstoffe sowie zum anderen durch chemische Fällung und Festlegung. So verhindern Böden einen Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser.

- Sonderstandort für die naturnahe Vegetation
  (wenn vorhanden)
- Archive der Natur- und Kulturgeschichte
  (wenn vorhanden)

Bestand

Das Planungsgebiet befindet sich im Naturraum Kocher-Jagst-Ebenen (126) und in der Großlandschaft Neckar-Tauber-Gäuplatten (12). Der geologische Untergrund besteht aus der Einheit Unterer Muschelkalk. Die sich darauf ausgebildete Bodentyp (J42) besteht aus Braunerde-Terra fusca, Braunerde und Parabraunerde aus Fließerden. Die zwei Bodenarten im Planungsgebiet sind Schluff im Wechsel mit Lehm sowie Lehm und Ton. Die Bodenfunktionen werden in den Karten des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Boden bewertet. Demnach ist die Funktion als Ausgleichskörper im Wasserhaushalt (Wasserspeicherung und Nachlieferung) Gering-Mittel und die Bodenfruchtbarkeit Mittel. Die Filter- und Pufferfunktion gegenüber Schadstoffen wird mit Hoch-Sehr Hoch angegeben. Einen speziellen Standort für die Vegetation bietet der Boden des Planungsgebietes nicht.

Bodenfunktionen	**Definition**	**Wertstufe**	**Ökopunkte**
Natürliche Bodenfruchtbarkeit	mittel	2,0	8
Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	gering-mittel	1,5	10
Filter- und Puffer für Schadstoffe	hoch-sehr hoch	3,5	14
Spezieller Standort für die Vegetation	--	--	--

Bilanz Eingriffsregelung

Die Bewertung erfolgt nach der Ökokontoverordnung Baden-Württemberg (ÖKVO 2010).

Bestand

Geltungsbereich	**Fläche (m²)**	**Wertstufen vor dem Eingriff**				**Ökopunkte**			
Bodenfunktion		S	N	W	F	S	N	W	F
versiegelte Flächen	111		0	0	0	0	0	0	0
teilversiegelte Fläche	1.216		1	1	1	0	4.865	4.865	4.865
offene Flächen	4.037		2	1,5	3,5	0	32.300	24.225	56.525
Summe	**5.365**					**0**	**37.165**	**29.090**	**61.390**

Planung

Geltungsbereich	**Fläche (m²)**	**Wertstufen nach dem Eingriff**				**Ökopunkte**			
Bodenfunktion		S	N	W	F	S	N	W	F
versiegelte Flächen	3.697		0	0	0	0	0	0	0
teilversiegelte Fläche	0		0	0	0	0	0	0	0
offene Flächen	1.668		2	1,5	3,5	0	13.344	10.008	23.352
Summe	**5.365**					**0**	**13.344**	**10.008**	**23.352**

Bilanz

	Bodenfunktion	**Gebiet**		**Differenz/Gesamt**
		Bestand	Planung	
Ökopunkte	S	0	0	0
	N	37.165	13.344	-23.821
	W	29.090	10.008	-19.082
	F	61.390	23.352	-38.038
Summe		**42.548**	**15.568**	**-26.980**

Bodenfunktionserfüllung und Wertstufen:
keine (0); gering (1); mittel (2); hoch (3); sehr hoch (4)

Wertstufen – Ökopunkte

1 = 4 Ökopunkte, 2 = 8 Ökopunkte, 3 = 12 Ökopunkte, 4= 16 Ökopunkte

Bodenfunktionen:
Sonderstandort für natürliche Vegetation (S); natürliche Bodenfruchtbarkeit (N); Ausgleichskörper im Wasserhaushalt (W);
Filter und Puffer für Schadstoffe (F)

Ein Bodenschutzkonzept nach § 2 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) ist nicht erforderlich, da die Flächengrößen für neue Erschließungsmaßnahmen von mehr als 5.000 m^2 auf nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Fläche nicht überschritten wird.

Bewertung für Eingriffsregelung
Mittel-Hohe Bodenfunktionserfüllung

Prognose
Durch die geplante Veränderung der Bodenoberfläche werden die natürlichen und die durch landwirtschaftliche Nutzung anthropogen veränderten Bodenprofile zerstört. Die bebauten und versiegelten Flächen nehmen zu. Auf diesen Flächen ist die Funktion des Bodens als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, als Filter- und Puffer für (Schad-) Stoffe sowie die natürliche Fruchtbarkeit nicht mehr gegeben. Sie gehen als Lebensraum für Bodenorganismen und Pflanzen verloren. Die verbleibenden Flächen werden durch die Bautätigkeit in Teilen verdichtet. Insgesamt entstehen dadurch negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden in Höhe von -26.980 Ökopunkten. Diese müssen ausgeglichen werden.

U.8.1.4 Schutzgut Fläche

Das Schutzgut Fläche ist eng verzahnt mit dem Schutzgut Boden bzw. überlagert sich teilweise mit diesem. Anders als um die konkreten und verschiedenen Funktionen des Bodens geht es nun jedoch um die Nutzung von Boden bzw. Fläche. Dazu werden neben der Nutzung an sich auch die Eignung der Nutzung an vorhandener Stelle sowie der Verbund mit anderen umliegenden Flächen (z. B. Trittsteine oder Zerschneidungseffekte) dargestellt. In der Prognose werden dann die geplanten Nutzungen ebenso beleuchtet wie die Fragen, in wie weit sie am geplanten Standort sinnvoll erscheinen (z. B. Zersiedelung) oder andere Nutzungsarten vorzuziehen wären und wie effizient mit der Fläche umgegangen wird. Zielkonflikte zwischen einer Durchgrünung und Auflockerung von Flächen und einer effizienten, verdichteten Nutzung können dabei nicht ausgeschlossen werden. Des Weiteren erfolgt mit ggf. entstehenden Restflächen und deren (wirtschaftlichen) Nutzbarkeit innerhalb sowie außerhalb des Planungsgebietes eine Auseinandersetzung. Auch hier spielen Trennungseffekte eine Rolle.

Das Schutzgut Fläche soll damit die Versiegelung im Sinne der Flächeninanspruchnahme thematisieren und soweit sinnvoll möglichst reduzieren (Nachhaltigkeitsziele). Trotzdem obliegt es letztlich der Planungshoheit der Gemeinde, wie welche Fläche genutzt wird. Ein Rechtsanspruch auf die geeignetste Nutzung ergibt sich nicht.

Die Bewertung des Schutzgutes erfolgt verbal-argumentativ.

Bestand
Der Planbereich liegt westlich der Ortschaft Braunsbach und orographisch links des Fließgewässers Kocher. Der bereits bestehende Sportpark soll nach Südosten erweitert werden. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von 5.365 m^2. Das Plangebiet ist überwiegend geprägt durch eine Dauergrünlandfläche in Hanglage. Die „Flurbilanz 2022“ gibt für den

Geltungsbereich keine Werte an. Die „Bodenpotenzialkarte“ gibt für den Bereich das Vorbehaltspotenzial II und das Grenzpotenzial an.

Im Landesweiten Biotopverbund wird die Fläche als 500 m Suchraum für trockene Standorte, für den 500 m Suchraum für mittlere Standorte und für den 100 m Suchraum für feuchte Standorte angegeben. Innerhalb des Plangebietes befindet sich das gesetzlich geschützte Offenlandbiotop „Feldgehölz II westlich Braunsbach“ (Nr. 167241270059)“.

Prognose
Die Baugrenze des bisherigen Sportparkgeländes verschiebt sich durch die geplante Bebauung weiter nach Osten und wird damit weiter Richtung Siedlung entwickelt. Die als Mähweiden landwirtschaftlich genutzte Fläche geht für die Landwirtschaft verloren. Die bebauten und versiegelten Flächen nehmen zu. Es handelt sich um eine Fläche vergleichsweise geringer Größe und damit ohne übermäßige Auswirkungen auf das Schutzgut. Aufgrund von Topographie und Lage ist die Fläche bzw. die geplante Bebauung gut einsehbar. Zur Naherholung und Fortbewegung genutzte Wege bleiben erhalten. Es entstehen mittlere Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche.

U.8.1.5 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser setzt sich aus dem Grundwasser und Oberflächenwasser zusammen, die getrennt betrachtet werden. Oberflächenwasser werden an dieser Stelle zwar thematisiert, die Bewertung erfolgt jedoch über das Schutzgut Tiere und Pflanzen.
Zur Beurteilung des Schutzguts Wasser wird daher das Grundwasserdargebot sowie die -neubildung betrachtet. Sie ergibt sich aus der Durchlässigkeit der vorkommenden Gesteinsformation als Hauptkriterium. Nebenkriterium, das jedoch nur in Ausnahmefällen herangezogen wird, ist die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung.

Die Bewertung der Auswirkungen auf das Teilschutzgut Grundwasser erfolgt hier verbal-argumentativ. Die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung wird in der Bodenfunktion „Filter und Puffer für Schadstoffe“ mit berücksichtigt und bewertet.

Bestand
Geologisch befindet sich das Plangebiet im Unteren Muschelkalk. Dieser bildet hier einen überwiegend schichtig gegliederten Kluft-/und/oder Karstgrundwasserleiter mit einer mäßigen Ergiebigkeit.

Oberflächengewässer befinden sich im Plangebiet keine.

Bewertung für Eingriffsregelung
Mittlere Bedeutung für Grundwasserdargebot und -neubildung

Prognose
Die Versiegelung und starke Verdichtung von weiteren Flächen verhindern das Einsickern von Niederschlägen in den Boden. In der Folge erhöht sich der oberflächige Wasserabfluss und verringert sich die Menge des im Boden gespeicherten Wassers. Die Risiken durch Hochwasser werden in Kapitel 0 “

Gewässerschutz / Hochwasserschutz“ behandelt.

Es entstehen mittlere Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

U.8.1.6 Schutzgut Klima und Luft

Das Schutzgut Klima und Luft betrachtet lokale und regionale Luftaustauschprozesse und raumstrukturelle Gegebenheiten. Von zentraler Bedeutung ist hierbei die Funktion einer Fläche den bioklimatischen und lufthygienischen Belastungen auf einen Wirkraum (insbesondere Siedlung) entgegenzuwirken, sie zu vermindern oder zu verhindern. Besonders relevant sind hierbei offene, unversiegelte Flächen zur Bildung von Kaltluft (beispielsweise Acker- und Wiesenflächen), Hänge, Rinnen und Täler, die die gebildete Kaltluft in belastete Wirkräume transportieren (Kaltluftleitbahnen). Des Weiteren tragen flächige Gehölzstrukturen zur Erhöhung der Luftfeuchtigkeit, der Milderung von Klimaextremen und zur lufthygienischen Reinigung bei.

Die Bewertung des Schutzgutes erfolgt verbal-argumentativ.

Bestand
Die freien Wiesenflächen im Planbereich besitzen durch die nächtliche Wärmeabstrahlung eine hohe Bedeutung für die Kaltluftentstehung. Die entstehende Kaltluft Richtung des nördlich gelegenen Parkplatzes und Richtung Kocheraue abfließen. Die vorhandenen Streuobstbäume und Heckenabschnitte dienen – zusätzlich zu ihrer klimaausgleichenden Wirkung – der Sauerstoff- und Frischluftproduktion und Luftbefeuchtung. Die bereits bestehende Straße innerhalb des Geltungsbereiches wirkt durch die versiegelte, sich stark aufheizende Fläche klimabelastend.

Bewertung für Eingriffsregelung
Mittlere Bedeutung für Klima- und Lufthaushalt

Prognose
Die aktuell noch kaltluftproduzierenden Flächen werden in klimabelastende Flächen umgewandelt. Die bebauten und versiegelten Flächen nehmen zu und heizen sich bei Sonneneinstrahlung auf, die Luft wird wärmer und trockener. Die Kaltluftentstehung wird hier verhindert oder stark eingeschränkt. Es handelt sich um eine Fläche vergleichsweise geringer Größe und damit ohne übermäßige Auswirkung auf das Schutzgut.

Im Süden und Osten ist eine Grünfläche geplant. Diese kann einer starken Aufheizung und Luftverschlechterung entgegenwirken.

U.8.1.7 Schutzgut Landschaft

Um eine nachvollziehbare und vom Betrachter losgelöste Bewertung des Schutzgutes Landschaft zu erreichen werden objektive und z. T. messbare Kriterien herangezogen. In erster Linie dienen die Kriterien „Vielfalt“ und „Eigenart“ zur Kategorisierung. Unter Vielfalt wird dabei die Ausstattung mit Elementen und Merkmalen, die den Landschaftsausschnitt strukturieren verstanden. Solche Elemente sind beispielsweise Feldgehölze und Hecken, Bachläufe, Einzelbäume und Baumgruppen. Sie werden um Merkmale wie das Relief ergänzt. Eigenart wird durch die naturräumlichen Gegebenheiten bzw. das Vorkommen und die Ausprägung naturraumtypischer und prägender Landschaften charakterisiert. Begleitet werden diese beiden Hauptkriterien von einer Reihe von Nebenkriterien, wie Einsehbarkeit, Natürlichkeit, Zugänglichkeit, Geräusche und Gerüche sowie Erreichbarkeit.

Die Bewertung des Schutzgutes erfolgt verbal-argumentativ.

Bestand
Das Plangebiet befindet sich im landschaftlich bedeutsamen Kochertal und innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Kochertal zwischen Schwäbisch Hall und Weilersbach mit Nebentälern“. Durch die Lage am Hang ist die Fläche gut einsehbar. Das Landschaftsbild wird im Tal geprägt vom Kocher sowie dessen Auwaldstreifen. An den Hängen gibt die strukturreiche Kulturlandschaft mit Wäldern am Oberhang, Steinriegeln, Feldhecken und -gehölzen sowie überwiegend extensiv genutzten Wiesen dem Landschaftsbild seine hohe Wertigkeit.

Bewertung für Eingriffsregelung
Hohe Bedeutung für das Landschaftsbild

Prognose
Die Bebauung offener Flächen außerhalb der bestehenden Sieglungsgrenze stellt grundsätzlich einen Eingriff in das Landschaftsbild dar. Durch die Planung verschiebt sich die bestehende Bebauung weiter in Siedlungsrichtung nach Osten. Aufgrund von Topographie und Lage ist die Fläche bzw. die geplante Bebauung gut einsehbar. Zur Naherholung und Fortbewegung genutzte Wege bleiben erhalten.

Die geplante Sportparkerweiterung grenzt östlich an das bestehende Sportplatzgelände an und vergrößert dieses um Flächen für eine Tennishalle und eine Sporthalle. Die negativen Auswirkungen des bestehenden Sportparkgeländes sind bereits ein großer Einschnitt für das Landschaftsbild. Durch die Erweiterung wird dieser Eingriff weiter verstärkt. Im Süden und Osten ist eine Grünfläche zur Eingrünung geplant. Diese kann den Eingriff minimieren.

Es entstehen mittlere Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft.

U.8.1.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Kulturgüter sind bauliche, gärtnerische oder sonstige Anlagen von geschichtlichem, wissenschaftlichem, künstlerischem, archäologischem, städtebaulichem oder kulturlandschaftsprägendem Wert. Sie unterfallen zumeist dem Denkmalschutz oder sind als Landschaftsschutzgebiet oder Naturdenkmal erfasst. Als Sachgüter gelten natürliche oder menschengeschaffene Güter, die für Einzelne, besondere Gruppen oder die Gesellschaft insgesamt von materieller Bedeutung sind.

Die Bewertung des Schutzgutes erfolgt verbal-argumentativ.

Bestand
Es befinden sich keine Kultur- oder Sachgüter im Planbereich.

Prognose
Das Schutzgut ist von der Planung, da innerhalb des Geltungsbereichs keine Kultur- und sonstige Sachgüter vorhanden sind, nicht betroffen.

U.8.1.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Zwischen den Schutzgütern besteht ein enges Wirkungsgeflecht, das den Naturhaushalt als komplexes Gefüge kennzeichnet. So kann die Veränderung eines Schutzgutes negative Wirkungen auf andere Schutzgüter entfalten, aber auch positive Effekte bewirken (Summations- und Aufhebungswirkungen). Wasser, Boden und kleinklimatische Verhältnisse bestimmen gemeinsam mit der menschlichen Nutzung die Standortbedingungen für die Vegetation. Die klimatischen Verhältnisse und die Luftqualität beeinflussen das menschliche Wohlbefinden. Auch Landschaftsbild und Mensch beeinflussen sich gegenseitig: Der Mensch gestaltet die Kulturlandschaft, deren Verarmung oder Störung wiederum die Erholungseignung verringert.

Die Versiegelung von Boden behindert einerseits die Grundwasserbildung, andererseits werden mögliche Schadstoffeinträge ins Grundwasser erschwert.

U.8.1.10 Auswirkungen von schweren Unfällen und Katastrophen auf die Schutzgüter und ihre Wechselwirkungen

Dieses Kapitel stellt kein Schutzgut im eigentlichen Sinne dar. Es soll vielmehr die Risiken und damit die möglichen Auswirkungen, die durch Unfälle und Katastrophen vom Bebauungsplan auf die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (also die Schutzgüter inklusive ihrer Wechselwirkungen sowie Natura 2000-Gebieten) ausgehen, gesammelt darstellen. Dabei geht es weniger um theoretisch mögliche, jedoch äußerst unwahrscheinliche Szenarien als vielmehr um realistische und durchaus auch eintretende Ereignisse. Dennoch sind unter den Stichworten „Unfälle“ und „Katastrophen“ Gefahren gemeint, die über das alltägliche und allgegenwärtige Risiko (z. B. Autounfälle, kleinere Unfälle im Zusammenhang mit der Bauphase) hinausgehen. Auslöser können sowohl menschlichen als auch natürlichen Ursprungs sein.

Prognose
Es sind keine Auswirkungen von schweren Unfällen und Katastrophen auf die Schutzgüter und ihre Wechselwirkungen zu erwarten.

U.8.2 Entwicklungsprognose ohne Umsetzung der Planung

Bei Nicht-Durchführung der Planung (Nullvariante) bliebe die aktuelle Nutzung des Geländes auf absehbare Zeit erhalten. Dadurch würde die Situation bezüglich der Umweltbelange mit den in der Bestandsanalyse beschriebenen Funktionen und Belastungen unverändert bleiben.

U.8.3 Alternative Planungsmöglichkeiten

Einschränkend ist festzuhalten, dass die Pflicht zur Prüfung von Alternativen nach den allgemeinen Grundsätzen zu beschränken ist "auf das, was (...) angemessenerweise verlangt werden kann" (§ 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB). Flächenmäßige Alternativen wurden bereits bei Aufstellung des Flächennutzungsplanes untersucht.

Der Sportplatz wurde Mitte der 70-er Jahre naturnah angelegt und in den folgenden Jahrzenten kontinuierlich und sehr erfolgreich weiterentwickelt. In Zusammenarbeit zwischen dem Sportverein TSV Braunsbach und der Gemeinde Braunsbach wurde seit 2008 ein Konzept zur Entwicklung der Sport- und Freizeitstätten in Braunsbach, der sogenannte „Sportpark Braunsbach“, erarbeitet und umgesetzt.

Derzeit sind am Standort schon zahlreiche Einrichtungen und Sportstätten vorhanden (siehe Auflistung Kapitel B.1 „Erfordernis und Ziel des Bebauungsplanes“) und werden intensiv genutzt.

Der ansässige Sportverein TSV Braunsbach, mit ca. 1.000 Mitgliedern einer der größten Sportvereine im Landkreis, möchte nun den nächsten Entwicklungsschritt gehen und im ersten Schritt eine Tennis- und danach eine Sporthalle realisieren, um auch ein witterungsunabhängiges Sportangebot insbesondere in den Wintermonaten machen zu können (siehe hierzu auch die Ausführungen in Kapitel B.1 „Erfordernis und Ziel des Bebauungsplanes“).

Ein alternativer Standort in Ortslage ist aufgrund der beengten Tallage nicht vorhanden. Somit wäre die einzige Alternative eine Komplettaussiedlung der gesamten Sportanlagen auf die Höhenlagen im Gemeindegebiet. Neben der Tatsache, dass sich eine solche

Komplettaussiedlung finanziell nicht darstellen würde, hätte ein Standort in Höhenlage der Gemeinde auch gravierende Nachteile für die Erreichbarkeit der Sportstätten, insbesondere für die zahlreichen Kinder und Jugendlichen. Derzeit ist der bestehende Sportpark über den Koch-Jagst-Radweg, vor allem für Kinder und Jugendliche, sehr gut erreichbar.

Die geplante Erweiterung am vorhandenen Standort ist somit ohne realistische Alternative.

U.8.4 Beurteilung der Umweltauswirkungen und Eingriffsregelung

Nach § 1a Abs. 2 BauGB sind die Vorschriften der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz in der Bauleitplanung anzuwenden. Darin ist festgelegt, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild vorrangig zu vermeiden sind, nicht vermeidbare Beeinträchtigungen sind möglichst funktionsbezogen auszugleichen. Erheblich ist jede spürbar negative Veränderung. Betrachtet werden dabei Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume, Boden, Wasser, Klima, Luft sowie die Landschaft und ihre Erholungseignung. Die im Umweltbericht untersuchten Schutzgüter „Mensch“ sowie „Kultur- und Sachgüter“ sind nicht Gegenstand der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

Insgesamt betrachtet liegt eine erhebliche Beeinträchtigung von Naturhaushalt und Landschaftsbild und somit ein Eingriff im Sinne der Eingriffsregelung vor.

U.8.5 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Die Bewertung erfolgt nach der Ökokontoverordnung Baden-Württemberg (ÖKVO 2010). Insgesamt wird durch die vorliegende Planung und die damit verbundene Flächenversiegelung, trotz Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs (planintern), ein Ökopunktedefizit von -101.512 Ökopunkten erzeugt. Dieses muss extern ausgeglichen werden.

Schutzgut	bisherige Wert in Punkten	geplante Werte in Punkten	Differenz in Ökopunkten				
			Tiere und Pflanzen	Boden	Oberflächen-wasser	Klima und Luft	Landschaft
Tiere und Pflanzen	90.109	15.577	-74.532				
Boden	42.548	15.568		-26.980			
Oberflächenwasser	verbal argumentativ				-		
Klima / Luft						-	
Landschaftsbild							-

Ausgleichsbilanz

Schutzgut	Ausgleich planintern	Ausgleich planextern	Differenz	Ausgleich monetärer
Tiere und Pflanzen	-74.532	104.475	29.943	-
Boden	-26.980	0	-26.980	
Oberflächenwasser	verbal argumentativ			-
Klima / Luft				
Landschaftsbild				
Summe (Ökopunkte)	**-101.512**	**104.475**	**2.963**	-

Insgesamt können durch die Umsetzung der planexternen Ausgleichsmaßnahme 104.475 Ökopunkte generiert werden. Diese Ökopunkte werden gesamt dem vorliegenden Bebauungsplan „Sportpark Braunsbach, 1. Erweiterung“ als Ausgleich zugwiesen. Das Plus von 2.963 Ökopunkten soll dabei dem Timelag in der Entwicklung der Biotope angerechnet werden. Bei einer Umsetzung aller planinternen und externen Maßnahmen werden die durch die Planung zugelassenen Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild im Sinne der Eingriffsreglung kompensiert.

U.9. Maßnahmenkonzeption

In der Maßnahmenkonzeption werden alle Maßnahmen aufgeführt, die resultierend aus den Vorschriften der Eingriffsregelung, dem Biotopschutz, den artenschutzrechtlichen Vorgaben, den Schutzvorschriften für Lebensraumtypen nach der FFH-Richtlinie und möglichen Krisenfällen erforderlich werden.

Erste Priorität hat die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch die Planung. Wenn eine völlige Vermeidung nicht möglich ist, müssen die Beeinträchtigungen so gering wie möglich gehalten (minimiert) werden. Dies gilt auch für die Bauphase.

Die verbleibenden nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen müssen durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden, wobei möglichst die beeinträchtigte Funktion des Naturhaushaltes wiederhergestellt werden sollte. Ist das nicht möglich, muss ein gleichwertiger Ersatz geschaffen werden. Im Rahmen des Biotopschutzes, des Schutzes der Lebensraumtypen nach FFH-Richtlinie und des Artenschutzes gelten strengere Anforderungen an die Maßnahmen.

Für alle Kompensationsmaßnahmen gilt: Die Flächen, auf denen die Maßnahmen durchgeführt werden, müssen einen geringen Ausgangswert besitzen und ein hohes Entwicklungspotenzial aufweisen. Die Maßnahmen sind dauerhaft abzusichern. Nach Umsetzung aller untenstehend angeführten Maßnahmen verbleibt bei Durchführung der Planung keine erhebliche Beeinträchtigung von Naturhaushalt und Landschaft, artenschutzrechtliche Verbote treten nicht ein und die Verträglichkeit mit den Zielen der FFH-Richtlinie (Lebensraumtypen) und des Biotopschutzes ist gegeben. Maßnahmen außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind dauerhaft abzusichern, z. B. über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag.

U.9.1 Maßnahmen gemäß Eingriffsregelung

U.9.1.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Folgende Maßnahmen sollten im Bebauungsplan festgesetzt werden:

- Aus ökologischen Gründen sollen sortenreine, geschlossene Hecken aus Nadelgehölzen (z. B. Thuja) und Kirschlorbeer ausgeschlossen werden.
- Die Verwendung grell leuchtender und reflektierender Farben sollen ausgeschlossen werden.
- Verbot von Schottergärten auf nicht überbaubaren Grundstücksflächen
- Festsetzung von insektenfreundlicher Beleuchtung

Die genannten Maßnahmen können zwar Teile des Eingriffs vermeiden oder verringern, es verbleiben nach Umsetzung jedoch unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigung. Es sind daher Maßnahmen zum Ausgleich notwendig.

U.9.1.2 Ausgleichsmaßnahmen

Folgende Maßnahmen sollten im Bebauungsplan festgesetzt werden:

- **M1:** Anlage und Erhalt einer artenreichen, extensiv gemähten Böschungsvegetation

Weitere Flächen für Ausgleichsmaßnahmen stehen innerhalb des Geltungsbereichs nicht zur Verfügung. Die weitere Kompensation des Eingriffes muss daher außerhalb des Geltungsbereichs erfolgen. Die Maßnahmen sind unter Anhang 3 „Externe Kompensation“ genau beschrieben und werden über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gesichert. Vorgesehen sind folgende Maßnahmen:

- **eM1:** Etablierung einer Mageren Flachlandmähwiese (Flst. 633)
- **eM2:** Etablierung einer Mageren Flachlandmähwiese (Flst. 771/2 und 631)
- **eM3:** Anlegen von Feldgehölzen (Flst. 633 und 724/1)
- **eM4:** Pflanzung von 13 Streuobstbäumen (Flst. 724/1)
- **eM5:** Anbringen von 1 Vogelnistkasten und 1 Fledermauskasten in der Umgebung des Sportparkgeländes (Ausgleich für wegfallende Baumhöhle)

Bei einer Umsetzung aller aufgeführten Maßnahmen werden die durch die Planung zugelassenen Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild im Sinne der Eingriffsreglung kompensiert.

U.9.2 Maßnahmen gemäß Biotopschutz

Als Ausgleich für das prognostizierte Gesamtdefizit von insgesamt 430 m^2 des gesetzlich geschützten Biotops „Feldgehölz II westlich Braunsbach“ (Nr. 167241270059) sollen in der unmittelbaren Umgebung des Eingriffs 344 m^2 Feldgehölz neu angelegt werden und das bestehen Feldgehölzbiotop „Feldgehölze I westlich Braunsbach“ (Nr. 167241270057) um 100 m^2 erweitert werden. Damit entstehen als Ausgleich 444 m^2 neue Feldgehölzfläche. Die Ausgleichspflanzungen werden in Anhang 3 „Externe Kompensation“ (eM3) genau beschrieben und über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gesichert.

U.9.3 Maßnahmen gemäß Erhaltungsgebot Streuobstbestände

Gemäß Erhaltungsgebot für Streuobstbestände müssen für 8 wegfallende Streuobstbäume in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde 13 Streuobstbäume neu gepflanzt werden. Die notwendige Alternativenprüfung zur Inanspruchnahme des Streuobstbestandes und Detailangaben zum Ausgleich werden in Anhang 2 „Bewertung geschützter Streuobstbestand“ beschrieben. Eine Umwandlungsgenehmigung wird von der Gemeinde Braunsbach beantragt werden. Die Ausgleichspflanzungen werden in Anhang 3 „Externe Kompensation“ (eM4) genau beschrieben und über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gesichert.

U.9.4 Maßnahmen gemäß Artenschutzvorschriften

Diese Maßnahmen gemäß Artenschutzvorschriften sind zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zwingend umzusetzen und somit einer Abwägung nicht zugänglich.

U.9.4.1 Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen

Zum Schutz der Brutvögel während der Brut- und Aufzuchtzeit der Jungtiere sollen folgende Maßnahmen gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG umgesetzt werden.

- keine Fällung- und Rodung von Gehölzen vom 1. März bis 30. September
- zur Schonung eventueller Eidechsenvorkommen werden Vorgaben zum Abtragen des Steinriegels im Geltungsbereich gemacht

U.9.4.2 Vorgezogene Maßnahmen (CEF)

Als Ausgleich für eine wegfallende Baumhöhle müssen, in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde, 1 Fledermauskasten und 1 Vogelnistkasten in der unmittelbaren Umgebung des Sportparkgeländes angebracht werden. Diese externe Maßnahme eM5 wird unter Anhang 3 „Externe Kompensation“ genau beschrieben und über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gesichert.

Als CEF-Maßnahme müssen die Maßnahmen vor Zerstörung der aktuellen Fortpflanzungsstätten umgesetzt und wirksam werden. Die Funktionsfähigkeit der Maßnahmen ist im Rahmen des Monitorings gemäß Kapitel U.10.3 „Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring)“ zu überprüfen.

U.9.5 Maßnahmen für Lebensraumtypen gemäß der FFH-Richtlinie

Als Ausgleich für das prognostizierte Gesamtdefizit an Magerer Flachlandmähwiese (FFH-Lebensraumtyp 6510) von 3.595 m^2 sollen innerhalb des FFH-Gebietes in unmittelbarer Umgebung zum Sportpark neue Magere Flachlandmähwiesen entwickelt werden. Hierfür soll eine Intensivwiese zunächst ausgehagert und dann eingesät werden. Zudem soll eine extensiv genutzte, ungedüngte Ackerfläche angesät werden. Diese planexternen Maßnahmen eM1 und eM2 werden unter Anhang 3 „Externe Kompensation“ genau beschrieben und über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gesichert. Die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen erhöhen den Anteil am FFH-Lebensraumtyp 6510 innerhalb des FFH-Gebietes und beeinträchtigen keine geschützten Tierarten (wie z.B. den Dunklen Wiesenknopfameisenbläuling oder Großen Feuerfalter).

Die Gesamtfläche neu hergestellter Magerer Flachlandmähwiese beträgt 6.509 m^2. Der Flächenüberschuss an Magerer Flachlandmähwiese wird für die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung verwendet.

Die Funktionsfähigkeit der Maßnahmen ist im Rahmen des Monitorings gemäß Kapitel U.10.3 „Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring)“ zu überprüfen.

U.9.6 Maßnahmen für Krisenfälle

Maßnahmen für Krisenfälle sind nicht notwendig.

U.10. Zusätzliche Angaben

U.10.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Die Untersuchung zur **Eingriffsregelung** gemäß § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 18 BNatSchG erfolgt anhand der Arbeitshilfen und Bewertungsempfehlungen der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg sowie in Anlehnung an die Ökokonto-Verordnung. Die Modelle setzen sich aus einer verbal-argumentativen Begründung und einer unterstützenden Quantifizierung des erforderlichen Kompensationsumfangs zusammen.

In der Bestandsaufnahme wird zunächst die Bedeutung der Flächen für den Naturhaushalt bzw. ihre Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen ermittelt. In der sich anschließenden Entwicklungsprognose werden die durch die Planung zu erwartenden Veränderungen des Gebietes beschrieben. Die einzelnen Schutzgüter werden gesondert betrachtet.

Entsteht durch die Planung eine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes, so liegt ein Eingriff nach dem Bundesnaturschutzgesetz vor, der kompensiert werden muss. Da bei einer Bebauung Boden dauerhaft verloren geht, stellt ein Bebauungsplan in der Regel immer einen Eingriff dar. Dann werden in einem dritten Schritt die Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt, um die verlorenen Funktionen so weit wie möglich zu erhalten bzw. wieder herzustellen. Zur Quantifizierung des Kompensationsumfangs werden Bestand und Planung gegenübergestellt und die Wertdifferenz ermittelt.

U.10.2 Lücken und Defizite des Umweltberichtes

Folgende Fragestellungen konnten in der Umweltprüfung nicht abschließend geklärt werden:

- Es sind keine Lücken bekannt.

U.10.3 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Gemeinden *„(…) die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen; Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Absatz 3 Satz 2 und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4. Sie nutzen dabei die im Umweltbericht nach Nummer 3 Buchstabe b der Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch angegebenen Überwachungsmaßnahmen und die Informationen der Behörden nach § 4 Absatz 3.“*

Die aufgrund der artenschutzrechtlichen Regelungen durchgeführten Maßnahmen zum Erhalt der Brutvögel- und Fledermauspopulationen (siehe Kapitel U.7.6.5 „Vorgezogene Maßnahmen (CEF)“) sind durch ein Monitoring zu überwachen. Sollte das Monitoring nach geeigneter Zeit ergeben, dass die Kästen nicht oder nur in unzureichendem Umfang angenommen werden, sind von der Gemeinde Braunsbach im Einvernehmen mit dem Landratsamt Schwäbisch Hall weitere populationsstützende Maßnahmen zu ergreifen.

Die Maßnahme zum Erhalt der Mageren Flachland-Mähwiesen (siehe Kapitel U.9.5 „Lebensraumtypen nach der FFH-Richtlinie“) ist durch ein Monitoring zu überwachen. Der Beginn der Maßnahme (Nutzungsumstellung) ist dem Landratsamt zu übermitteln. Daraufhin erfolgen Erfolgskontrollen. Sollten diese ergeben, dass sich keine für eine Magere Flachland-Mähwiese typische Artenzusammensetzung eingestellt hat, sind unter Rücksprache mit dem Landratsamt Schwäbisch Hall weitere Maßnahmen wie bspw. eine Einsaat zu ergreifen.

Eine ökologische Baubegleitung kann sinnvoll sein, um u. a. die in den Prognosen genannten baubedingten Auswirkungen ggf. zu vermeiden und zu minimieren sowie die festgesetzten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sachgerecht umzusetzen.

U.10.4 Zusammenfassung

Die Gemeinde Braunsbach möchte zusammen mit dem ansässigen Sportverein TSV Braunsbach den bestehenden Sportpark 300 m westlich des Hauptortes erweitern. Der TSV Braunsbach, mit ca. 1.000 Mitgliedern einer der größten Sportvereine im Landkreis, plant im ersten Schritt eine Tennis- und danach eine Sporthalle zu realisieren, um auch ein witterungsunabhängiges Sportangebot insbesondere in den Wintermonaten anbieten zu können.

Die Gemeinde Braunsbach und auch der TSV Braunsbach sind sich der Schwierigkeiten aufgrund der fachlichen Themen und der Lage am Rande der Flussaue bewusst. Ein alternativer Standort in Ortslage ist jedoch gerade aufgrund der beengten Tallage und den zahlreichen naturschutzfachlichen und hochwasserrechtlichen Themen nicht vorhanden. Somit wäre die einzige Alternative eine Komplettaussiedlung der gesamten Sportanlagen auf die Höhenlagen im Gemeindegebiet. Neben der Tatsache, dass sich eine solche Komplettaussiedlung finanziell nicht darstellen würde, hätte ein Standort in Höhenlage der Gemeinde auch gravierende Nachteile für die Erreichbarkeit der Sportstätten, insbesondere für die zahlreichen Kinder und Jugendlichen.

An der städtebaulichen Konzeption wird unverändert festgehalten. Die Erweiterungsfläche liegt südlich der vorhanden Erschließungsstraße direkt angrenzend an diese. Diese Erschließungsstraße ist auch die Trassenführung des Kocher-Jagst-Radweges.

Die Erweiterungsfläche liegt somit genau gegenüber der vorhandenen Parkplatzflächen und grenzt im Nordwesten direkt an das vorhandene Beachvolleyballfeld an. Direkt angrenzend an das Beachvolleyballfeld soll die Tennishalle und daran anschließend nach Südosten die zukünftige Sporthalle entstehen.

Mit dem Geltungsbereich werden Teile des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Sportpark Braunsbach“ überplant um so die geplanten Hallen möglichst dicht an die vorhandenen Sportflächen heranzurücken und die benötigten Erweiterungsflächen möglichst gering zu halten. Der Geltungsbereich hat eine Größe von 0,54 ha.

Da die Topographie nach Süden ansteigt werden die Hallen mit ihrem südlichen Teil in das vorhandene Gelände eingebunden. Die bereits bauliche vorhandene Bedarfszufahrt für Notfälle zur im Süden gelegenen Kreisstraße K 2560 soll ebenfalls mit in den Bebauungsplan aufgenommen werden. Diese geschotterte Zufahrt ist bereits heute mit einer Schranke versehen um nur eine Zufahrt für Berechtigte im Notfall zu ermöglichen.

Das Untersuchungsgebiet für den vorliegenden Bebauungsplan „Sportpark Braunsbach, 1. Erweiterung“ befindet sich in der Großlandschaft Neckar- und Tauber-Gäuplatten (12) und im Naturraum Kocher-Jagst-Ebenen (126). Der geologische Untergrund besteht aus der Einheit Unterer Muschelkalk.

Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Kochertal zwischen Schwäbisch Hall und Weilersbach mit Nebentälern“. Eine Befreiung von den Festsetzungen der Landschaftsschutzgebietsverordnung wird von der Gemeinde Braunsbach beantragt. Das FFH-Gebiet „Kochertal Schwäbisch Hall – Künzelsau“ liegt nördlich der Planung. Nach Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde ist keine FFH-Vorprüfung notwendig. Als gesetzlich geschützte Offenlandbiotope sind ein Feldgehölz „Feldgehölz II westlich Braunsbach“ (Nr. 167241270059) betroffen und eine Magere Flachlandmähwiese (Kategorie C). Diese müssen ausgeglichen werden. Zudem wird ein gesetzlich geschützter Streuobsteilbestand von ca. 1.000 m^2 überplant, dieser umfasst 8 Bäume. Eine Umwandlungsgenehmigung von Streuobstbeständen wird von der Gemeinde Braunsbach beantragt. Die wegfallenden Bäume müssen über Streuobstneupflanzungen ausgeglichen werden. Der Geltungsbereich liegt in einem Gebiet, das für den Landesweiten Biotopverbund von hoher Bedeutung ist. Duch die Anbindung an den bestehenden Sportpark und die geringe Fläche, ist der tatsächlichen Verlust für den Biotopverbund als klein einzustufen.

Der Untersuchungsumfang des vorliegenden Bebauungsplans umfasst eine Nutzungs- und Biotoptypenkartierung vom Oktober 2022 und Mai 2023 sowie die Auswertung von Kartenmaterial zu Geologie und Boden. Zudem wurde folgendes Fachgutachten erstellt: Untersuchung bestimmter Tierarten / Tierartengruppen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde (saP, Büro für Umweltplanung, Katharina Jüttner, 2023). Es konnten im Bereich des Bebauungsplans anhand der Biotopausstattung das Vorkommen streng geschützter Brutvögel (Höhlen und Heckenbrüter), Falter, Zauneidechsen und Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden (Relevanzeinschätzung vom 02.11.2023). Den Untersuchungsergebnissen zufolge sind häufigere Arten der Avifauna betroffen. Ein angelegter Steinhaufen als Zauneidechsenhabitate (Aufwertungsmaßnahme aus überplantem Bebauungsplan) ist vorsorglich bei der Baufeldräumung zu berücksichtigen. Ein Vorkommen von Zauneidechsen konnte jedoch weder zum alten Bebauungsplan noch zu vorliegender saP und Planung nachgewiesen werden. Fledermausquartiere konnten ebenfalls nicht nachgewiesen werden. Es werden daher Maßnahmen zum Schutz der Avifauna (Gehölzrodungen im Winter) und Maßnahmen für Zauneidechsen (Umsetzen der Steinhaufen zu bestimmten Zeiten) notwendig. Zusätzlich sollen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde 1 Fledermauskasten und ein Nistkasten für Vögel als Ausgleich für eine wegfallende (unbesetzte) Baumhöhle in der Umgebung des Sportparks aufgehängt werden.

Die Umweltauswirkungen werden im Umweltbericht anhand einer Gegenüberstellung der Planung zum Bestand des Zustands der Umwelt vor Durchführung der Planung (Basisszenario) hinsichtlich der verschiedenen Schutzgüter Mensch, Tiere/Pflanzen/Biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Klima/Luft, Landschaft und Kultur-/Sachgüter untersucht. Zwischen den Schutzgütern besteht ein enges Wirkungsgeflecht, das den Naturhaushalt als komplexes Gefüge kennzeichnet. So kann die Veränderung eines Schutzgutes negative Wirkungen auf andere Schutzgüter entfalten, aber auch positive Effekte bewirken (Summations- und Aufhebungswirkungen). Im Folgenden werden die Hauptergebnisse für die Schutzgüter kurz zusammengefasst.

Schutzgut Mensch: Es ergeben sich keine nachhaltigen Auswirkungen.

Schutzgut Tiere und Pflanzen: Durch die geplante Bebauung gehen Wiesenflächen, die zur Nahrungs- oder Futtergewinnung genutzt werden verloren. Es entstehen trotz planinternen Ausgleichs- und Minimierungsmaßnahmen Auswirkungen auf das Schutzgut in einer Höhe von -74.532 Ökopunkten, die auszugleichen sind.

Boden: Durch die geplante Veränderung der Bodenoberfläche werden die natürlichen und die durch landwirtschaftliche Nutzung anthropogen veränderten Bodenprofile zerstört. Die bebauten und versiegelten Flächen nehmen zu. Auf diesen Flächen ist die Funktion des Bodens als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, als Filter- und Puffer für (Schad-) Stoffe sowie die natürliche Fruchtbarkeit nicht mehr gegeben. Sie gehen als Lebensraum für Bodenorganismen und Pflanzen verloren. Die verbleibenden Flächen werden durch die Bautätigkeit in Teilen verdichtet. Insgesamt entstehen dadurch negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden in Höhe von -26.980 Ökopunkten. Diese müssen ausgeglichen werden.

Fläche: Die Baugrenze des bisherigen Sportparkgeländes verschiebt sich durch die geplante Bebauung weiter nach Osten und wird damit weiter Richtung Siedlung entwickelt. Die als Mähweide landwirtschaftlich genutzte Fläche geht für die Landwirtschaft verloren. Die bebauten und versiegelten Flächen nehmen zu. Es handelt sich um eine Fläche vergleichsweise geringer Größe und damit ohne übermäßige Auswirkungen auf das Schutzgut. Aufgrund von Topographie und Lage ist die Fläche bzw. die geplante Bebauung gut einsehbar. Zur Naherholung und Fortbewegung genutzte Wege bleiben erhalten. Es entstehen mittlere Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche.

Wasser inklusive Gewässerschutz/Hochwasserschutz: Die Versiegelung und starke Verdichtung von weiteren Flächen verhindern das Einsickern von Niederschlägen in den Boden. In der Folge erhöht sich der oberflächige Wasserabfluss und verringert sich die Menge des im Boden gespeicherten Wassers. Es entstehen mittlere Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser. Überschwemmungsgebiete liegen weder innerhalb des Geltungsbereiches, noch werden welche durch die Planung berührt. Weitere Aspekte zur Einschätzung eines Hochwasserrisikos liegen nicht vor.
Innerhalb des Plangebietes liegen keine oberirdischen Gewässer. Mögliche extreme Hochwasserrisiken durch in der Umgebung befindliche oberirdische Gewässer sind nicht bekannt

Auf der zu überplanenden Fläche kann es zur Bildung von Starkregenabfluss kommen. Eine Überbauung und Versiegelung verringert potentiell das Retentionsvermögen dieser Flächen und kann somit den Abfluss im Falle von Starkregenereignissen aus dem zu überplanenden Gebiet verstärken. Die zu überplanende Fläche selbst kann von Starkregenabflüssen von Süden kommend betroffen sein. Es kann mit Überflutungstiefen von bis zu 0,5 m gerechnet werden. Die Fließgeschwindigkeiten können bis 2 m/s betragen. Die Hanglage macht das Plangebiet zudem vulnerabel für Erdrutsche und -abgänge bei Starkregenereignissen.

Klima und Luft: Die aktuell noch kaltluftproduzierenden Flächen werden in klimabelastende Flächen umgewandelt. Die bebauten und versiegelten Flächen nehmen zu und heizen sich bei Sonneneinstrahlung auf, die Luft wird wärmer und trockener. Die Kaltluftentstehung wird hier verhindert oder stark eingeschränkt. Es handelt sich um eine Fläche vergleichsweise

geringer Größe und damit ohne übermäßige Auswirkung auf das Schutzgut. Im Süden und Osten ist eine Grünfläche geplant. Diese kann einer starken Aufheizung und Luftverschlechterung entgegenwirken.

Landschaft: Die Bebauung offener Flächen außerhalb der bestehenden Sieglungsgrenze stellt grundsätzlich einen Eingriff in das Landschaftsbild dar. Durch die Planung verschiebt sich die bestehende Bebauung weiter in Siedlungsrichtung nach Osten. Aufgrund von Topographie und Lage ist die Fläche bzw. die geplante Bebauung gut einsehbar. Zur Naherholung und Fortbewegung genutzte Wege bleiben erhalten. Die geplante Gewerbefläche grenzt an das bestehende Sportplatzgelände an und erweitert den bisherigen Geländekomplex um eine Tennishalle und eine Sporthalle. Die negativen Auswirkungen des bestehenden Sportparkgeländes sind bereits ein großer Einschnitt für das Landschaftsbild. Durch die Erweiterung wird dieser Eingriff weiter verstärkt. Im Süden und Osten ist eine Grünfläche zur Eingrünung geplant. Diese kann den Eingriff minimieren. Es entstehen mittlere Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft.

Folgende Maßnahmen sollten im Bebauungsplan zur Vermeidung- und Minimierung festgesetzt werden:
- Aus ökologischen Gründen sollen sortenreine, geschlossene Hecken aus Nadelgehölzen (z. B. Thuja) und Kirschlorbeer ausgeschlossen werden.
- Die Verwendung grell leuchtender und reflektierender Farben sollen ausgeschlossen werden.
- Verbot von Schottergärten auf nicht überbaubaren Grundstücksflächen
- Festsetzung von insektenfreundlicher Beleuchtung

Folgende Maßnahmen sollten im Bebauungsplan zur Vermeidung von Verbotstatbeständen festgesetzt werden:
- keine Fällung- und Rodung von Gehölzen vom 1. März bis 30. September
- zur Schonung eventueller Eidechsenvorkommen werden Vorgaben zum Abtragen des Steinriegels im Geltungsbereich gemacht

Folgende Maßnahmen sollten im Bebauungsplan zum planinternen Ausgleich festgesetzt werden:
- **M1:** Anlage und Erhalt einer artenreichen, extensiv gemähten Böschungsvegetation

Weitere Flächen für Ausgleichsmaßnahmen stehen innerhalb des Geltungsbereichs nicht zur Verfügung. Die weitere Kompensation des Eingriffes muss daher außerhalb des Geltungsbereichs erfolgen. Die Maßnahmen sind unter Anhang 3 „Externe Kompensation“ genau beschrieben und werden über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gesichert. Vorgesehen sind folgende Maßnahmen:
- **eM1:** Etablierung einer Mageren Flachlandmähwiese (Flst. 633)
- **eM2:** Etablierung einer Mageren Flachlandmähwiese (Flst. 771/2 und 631)
- **eM3:** Anlegen von Feldgehölzen (Flst. 633 und 724/1)
- **eM4:** Pflanzung von 13 Streuobstbäumen (Flst. 724/1)
- **eM5:** Anbringen von 1 Vogelnistkasten und 1 Fledermauskasten in der Umgebung des Sportparkgeländes (Ausgleich für wegfallende Baumhöhle)

Bei einer Umsetzung aller aufgeführten Maßnahmen werden die durch die Planung zugelassenen Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild im Sinne der Eingriffsreglung kompensiert. Die Maßnahmen sind über ein Monitoring zu überwachen und zu dokumentieren.

Im Kapitel H „Hinweise und Empfehlungen“ werden unter H.6 „Oberflächenwasser“ die Empfehlung gegeben, um Beeinträchtigungen insbesondere der Untergeschossräume zu verhindern, Lichtschächte und Kellerabgänge entsprechend überflutungssicher auszubilden. Innerhalb des Geltungsbereichs wird eine Grünfläche mit Böschungseinsaat vorgesehen, welche der Risikominimierung durch Starkregenereignisse dienen kann. Als externe Maßnahmen

werden im weiteren Wirkbereich Bäume gepflanzt und eine Ackerfläche in der Kocheraue zu Dauergrünland umgewandelt. Diese Maßnahmen können den Wasserrückhalt in der Fläche verbessern und bei Extremereignissen puffernd wirken.

U.10.5 Referenzliste

Titel	Verfasser / Herausgeber	Datum
Daten- und Kartendienst	Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg	2023
eigene Erhebungen	Kreisplanung	Oktober 2022 und Mai 2023
Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung	Prof. Dr. C. Küpfer / Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg	Oktober 2005
faunistisches Gutachten (saP)	Büro für Umweltplanung Katharina Jüttner	Dezember 2023
Kartieranleitung Offenland-Biotopkartierung Baden-Württemberg	Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg	März 2016
Arten, Biotope, Landschaft - Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten	Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg	November 2018
Ökokonto-Verordnung Baden-Württemberg	Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg / Landtag Baden-Württemberg	19.12.2010
Ergänzung zu den Kartieranleitungen für die beiden Lebensraumtypen 6510 Magere Flachlandmähwiesen und 6520 Berg-Mähwiesen, Handbuch zur Erstellung von Management-Plänen für die Natura 2000-Gebiete in Baden-Württemberg, Anhang XIV	Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg / Landtag Baden-Württemberg	2017
Flurbilanz 2022 Bodenpotenzialkarte Landkreis Schwäbisch Hall	Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlichen Raum Schwäbisch Gmünd	Januar 2025

TEXTTEIL

P PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Dem Bebauungsplan **„Sportpark Braunsbach, 1. Erweiterung“** liegen zugrunde: das Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017, die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 21.11.2017 sowie die Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) jeweils in den zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassungen.

P.1 Flächen für den Gemeinbedarf für Sport- und Freizeitanlagen (GBF)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Zulässig sind ausschließlich:

- Anlagen für sportliche Zwecke, Freizeitanlagen und ihre Zuwegungen
- Vereinsheime, Sporthallen
- Nebenanlagen zur Bewirtschaftung der Sportanlagen
- den Anlagen zugeordnete Stellplätze

Hinweis: Auf das angrenzende Überschwemmungsgebiet und die Hochwassergefährdung (HQ 100 Flächen) wird hingewiesen.

P.2 Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 – 21a BauNVO)

Hinweis: Es wird keine Grundflächenzahl (GRZ) und keine Geschossflächenzahl (GFZ) festgesetzt.

P.2.1 Höhe der baulichen Anlagen
(§ 16 Abs. 3 BauNVO und § 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Die maximal zulässige Gebäudehöhe beträgt 10,50 m und bemisst sich von der festgesetzten Erdgeschossrohfußbodenhöhe (EFH, siehe Planeinschrieb).

Bei Pultdächern darf die zulässige Gebäudehöhe bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut nicht überschritten werden.

Bei Flachdächern darf die zulässige Gebäudehöhe bis zum höchsten Punkt des Gebäudes (inkl. Attika) nicht überschritten werden.

P.2.2 Höhenlage der baulichen Anlagen
(§ 18 BauNVO)

Die Erdgeschossrohfußbodenhöhe (EFH) ist festgesetzt. Die genaue Höhe ist dem Planteil zu entnehmen. Eine Abweichung ist bis maximal +/- 1,0 m zulässig.

Garagen, überdachte Stellplätze (Carports) und Nebenanlagen dürfen mit ihrer Fußbodenplattenhöhe von den festgesetzten EFH abweichen.

P.3 Nebenanlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 14 Abs. 1 und 1a BauNVO)

Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, Gebäude jedoch nur bis zu einer Kubatur von 40 m^3.

Die Höhe der Nebenanlagen darf die zulässigen Außenwandhöhen nicht überschreiten. In den als Grünflächen festgesetzten Bereichen sind ober- und unterirdische Nebenanlagen unzulässig.

Nebenanlagen, die der öffentlichen Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen dienen, sind auch außerhalb der Baugrenzen nicht jedoch in den Grünflächen zulässig.

Mit Wärmepumpen ist ein Abstand von 5,0 m zum Nachbargrundstück einzuhalten. Der Abstand darf nur unterschritten werden, wenn durch eine vereinfachte Regelfallprüfung nach der Technischen Anleitung Lärm (TA Lärm) nachgewiesen wird, dass diese keine schädlichen Umwelteinwirkungen verursachen.

P.4 Bauweise

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 BauNVO)

Festgesetzt ist eine abweichende Bauweise im Sinne einer offenen Bauweise, jedoch ohne Beschränkung der Gebäudelänge.

P.5 Garagen, Stellplätze und überdachte Stellplätze (Carports)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 Abs. 5 BauNVO)

Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig, jedoch muss ein Abstand zur Straßenbegrenzungslinie von 5,00 m eingehalten werden.

Stellplätze sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

In den festgesetzten Grünflächen sind Garagen, überdachte Stellplätze (Carports) und Stellplätze unzulässig.

P.6 Versorgungsanlagen und –leitungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Die oberirdische Führung von Niederspannungsleitungen ist nicht zulässig.

P.7 Private Grünflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Im Geltungsbereich wird eine private Grünfläche festgesetzt. Die Fläche dient der Eingrünung und dem Ausgleich.

P.8 Hochwasservorsorge

(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

Unter dem Aspekt der Hochwasservorsorge sind geeignete bauliche Maßnahmen vorzusehen. Diese sind im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.

P.9 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

M: Maßnahmen für den Artenschutz
Das Fällen und Roden von Gehölzen ist gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG vom 1. März bis 30. September verboten.

Der Abtrag des im Süden des Geltungsbereichs befindlichen Steinriegels sollte in den Zeiträumen März oder Ende August bis September an sonnigen, warmen Tagen erfolgen, da in dieser Zeit keine schlafenden oder Jungtiere verletzt werden können und eventuell doch vorkommende Reptilien die Struktur verlassen können. Der Eingriff in den Steinriegel ist so gering wie möglich zu halten und die abgetragenen Bereiche, so möglich, im räumlichen Umfeld (außerhalb von geschützten Biotopen) wiederherzustellen.

M: Maßnahmen zur Pflanzenverwendung
Aus ökologischen Gründen sind sortenreine, geschlossene Hecken aus Nadelgehölzen (z. B. Thuja) und Kirschlorbeer nicht zulässig.

M: Maßnahmen zur Außenbeleuchtung
Es sind streulichtvermeidende Außenbeleuchtungen mit UV-armem Lichtspektrum (warmweiße Farbtemperatur kleiner 3000 Kelvin und Wellenlänge zwischen 540 und 700 Nanometer) zu verwenden. Eine Abstrahlung oberhalb der Horizontalen ist zu vermeiden, ebenso eine Abstrahlung in Grünflächen oder Gehölze. Die Lichtquellen sind zeitlich sowie in ihrer Anzahl auf das absolut notwendige Maß zu beschränken.

M1: Anlage und Erhalt einer artenreichen, extensiv gemähten Böschungsvegetation
Innerhalb der Maßnahmenfläche M1 ist eine artenreiche, extensiv bewirtschaftete Grünfläche herzustellen und dauerhaft zu erhalten. Die Fläche ist mit einer Saatgutmischung Herkunftsgebiet „Süddeutsches Hügel- und Bergland“ anzusäen, die einer ausdauernden Pflanzengesellschaft für magere Standorte mit einem 30 % Anteil an Blumen und 70% Anteil an Gräsern entspricht. (z.B. Mischung 03 „Böschungen, Straßenbegleitgrün“ von Rieger-Hofmann). Auf der Aussaatfläche ist eine feinkrümelige Bodenstruktur herzustellen. Das Saatgut ist nach der Ansaat unbedingt anzudrücken. Während des Keimprozesses ist auf eine ausreichende Wasserversorgung der Samen zu achten.

Dauerhaft ist die Fläche ein bis zweimal im Jahr zu mähen und das Mahdgut ist abzuräumen. Eine Düngung darf nicht erfolgen.

O ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan **„Sportpark Braunsbach, 1. Erweiterung“** liegen zugrunde: die Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 sowie die Gemeindeordnung für Baden-Württemberg jeweils in den zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassungen.

O.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen
(§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Die Verwendung von grell leuchtenden bzw. reflektierenden Farben und Material für Außenwände ist unzulässig.

O.2 Dachform, Dachneigung, Dachdeckung, Dachbegrünung
(§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Es sind geneigte Dächer mit einer Dachneigung bis max. 15 ° und Flachdächer zulässig.

Die Dachdeckung hat mit roten bis braunen oder grauen Materialien zu erfolgen.

Flachdächer von Garagen und Nebenanlagen sind, soweit diese nicht als Terrasse genutzt werden, extensiv zu begrünen.

Solar- und Photovoltaikanlagen auf und innerhalb der Dachhaut sowie Dachbegrünungen sind allgemein zulässig.

O.3 Einfriedungen und Stützmauern
(§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Als Einfriedigungen zu den öffentlichen Verkehrsflächen sind transparente Drahtzäune oder Hecken zulässig. Wandartige, optisch geschlossene Einfriedungen sind nicht zulässig.

Hinweis: Die Verwendung von Kunststoffstreifen im Zaun als Sichtschutz ist nicht erlaubt.

Gegenüber öffentlicher Verkehrsflächen – auch Fußwege – ist mit Einfriedungen und Stützmauern ein Abstand von min. 0,5 m einzuhalten. Aus ökologischen Gründen sind sortenreine, geschlossene Hecken aus Nadelgehölzen (z. B. Thuja) und Kirschlorbeer unzulässig.

Stützmauern in einer Tiefe von 2,5 m zu öffentlichen Verkehrsflächen, zu Nachbargrundstücken als auch zu öffentlichen Grünflächen dürfen eine maximale Höhe von 80 cm haben. Sind größere geländebedingte Höhendifferenzen zu überwinden, muss die Stützmauer nach jeweils 80 cm Höhe einen mindestens 50 cm breiten horizontalen Geländeversprung aufweisen. Dieser Geländeversprung muss als Pflanzstreifen bepflanzt werden und daher eine mindestens 60 cm tiefe durchwurzelbare Substratschicht haben.

O.4 Aufschüttungen und Abgrabungen
(§ 74 Abs. 1 Nr. 7 LBO)

Veränderungen der bestehenden Geländeoberfläche, die nicht dem eigentlichen Baukörper dienen, sind, abweichend von den Festsetzungen der LBO, ab 1,0 m Höhe der Verfahrenspflicht unterzogen.

O.5 Zulässigkeit von Werbeanlagen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)

Die maximale Höhe von Werbeanlagen an Gebäuden beträgt 120 cm, Werbeanlagen über Dach sind unzulässig.

Freistehende bzw. selbstständige Werbeanlagen sind bis zur Gesamthöhe von max. 4,50 m und einer Breite von max. 1,50 m zulässig.

Grell gestaltete und bewegte Lichtwerbeanlagen (zur Übertragung visueller Informationen auf einem Display oder Video-Flächen) sind nicht zulässig.

O.6 Außenantennen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)

Das Anbringen von mehr als einer Außenantenne pro Grundstück ist unzulässig.

H HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN

H.1 Bodenfunde

Bei Durchführung der Planung können bisher unentdeckte Funde entdeckt werden. Diese sind unverzüglich der Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart mit einer Verkürzung der Frist nach § 20 DSchG nicht einverstanden ist.

H.2 Altlasten und Altablagerungen

Sofern bisher unbekannte altlastenverdächtige Flächen/Altlasten oder Verunreinigungen des Bodens, des Oberflächenwassers oder des Grundwassers mit umweltgefährdenden Stoffen im Zuge der Ausführung von Bauvorhaben festgestellt werden, muss das Bau- und Umweltamt beim Landratsamt unverzüglich unterrichtet werden. Weitergehende Maßnahmen sind dann in Abstimmung mit dem Bau- und Umweltamt unter Begleitung eines Ingenieurbüros für Altlasten und Schadensfälle durchzuführen.

H.3 Bodenschutz

Gemäß § 3 Abs. 3 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) ist anfallendes Bodenmaterial entsprechend seiner Eignung einer Verwertung im Bereich des Plangebietes zuzuführen (Erdmassenausgleich). Der Erdmassenausgleich ist zu prüfen und im Zuge der Planung zu berücksichtigen (Festlegung von Straßen und Gebäudeniveaus). Sollte ein Erdmassenausgleich nach erfolgter Prüfung nicht bzw. nicht vollständig möglich sein, sind für die nicht verwendbaren Aushubmassen entsprechende Entsorgungsmöglichkeiten einzuplanen.

Auffüllungen außerhalb des Plangebietes bedürfen in jedem Fall einer Genehmigung durch das Bau- und Umweltamt. Dem Bau- und Umweltamt bleibt vorbehalten, auf Kosten des Antragstellers, Bodenproben des Bodenmaterials entnehmen und chemisch-analytisch untersuchen zu lassen.

Eine gutachterliche Bewertung des anstehenden Bodens am Ausbauort, entsprechend den Vorgaben der „Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial“ (VwV-Boden), hinsichtlich einer Verwertung des u. a. bei den Erschließungs- und Gründungsarbeiten anfallenden Aushubmaterials außerhalb des Baugebietes bietet sich insbesondere im Zusammenhang mit einer eventuell stattfindenden hydrogeologischen Erkundung des Untergrundes an.

Bei Aushubarbeiten und Bodenbewegungen sind die Vorgaben der DIN 19731 zu beachten. Vor Ausbau der abzutragenden Bodenschichten ist der Pflanzenaufwuchs auf der Fläche zu entfernen. Der Ober- und Unterboden ist getrennt auszubauen. Erdbauarbeiten dürfen nur bei trockener Witterung und geeignetem Feuchtezustand des Bodens erfolgen. Unbedeckter Boden darf nicht mit Radfahrzeugen befahren werden. Falls der Boden zwischengelagert wird, ist er zum Schutz vor Verdichtung und Vernässung aufzuhalden (max. Mietenhöhe Oberboden 2 m).

Auf Grundlage des § 2 Absatz 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) ist bei Vorhaben, die auf nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Flächen verwirklicht werden sollen und mit einem Einwirken in den Boden auf einer Fläche von mehr als 5.000 m² verbunden sind, ein Bodenschutzkonzept zu erstellen und zusammen mit den Bauvorlagen bei der Baurechtsbehörde einzureichen. Es wird empfohlen, Art und Umfang des Bodenschutzkonzeptes vorab mit dem Landratsamt Schwäbisch Hall – Bau- und Umweltamt abzustimmen.

H.4 Baugrund/Geologie

Es wird empfohlen, die Gewährleistung der Standsicherheit auf den Baugrundstücken durch individuelle Bodengutachten klären zu lassen und im Zusammenhang mit der Baugrunderkundung auch eine gutachterliche Äußerung zur oberflächennahen Grundwassersituation auf dem Baugrundstück bis 2 m unter der Baugrubensohle einzuholen, um ein unerwartetes Anschneiden von Grundwasser und damit einhergehende Verzögerungen beim Bau zu vermeiden.

H.5 Grundwasser

Falls eine Wasserhaltung notwendig wird, muss diese wasserrechtlich behandelt werden. Die dazu benötigten Unterlagen sind vorab mit dem Landratsamt – Bau- und Umweltamt abzustimmen. Eine vorübergehende Grundwasserableitung ist nach Zustimmung der unteren Wasserbehörde höchstens für die Dauer der Bauzeit erlaubt.

Zur Prüfung, ob durch die vorgesehene Bebauung in das Grundwasser eingegriffen wird und um somit ein unerwartetes Anschneiden von Grundwasser und damit einhergehende Verzögerungen bei Bauvorhaben zu vermeiden, wird empfohlen Aussagen über die hydrogeologischen Untergrundverhältnisse im Plangebiet einzuholen (z. B. im Zuge von Baugrunderkundungen) und eine Fertigung dem Landratsamt – Bau- und Umweltamt zuzuleiten.
In diesem geotechnischen Gutachten sollte die oberflächennahe Grundwassersituation bis 2 m unter der Baugrubensohle beschrieben werden. Insbesondere sollten darin Angaben über die Tiefe, die Art (Schicht- oder Porengrundwasser) und ggf. die ungefähre Menge des Grundwassers sowie Angaben zur Reichweite der Grundwasserabsenkung und Empfehlungen zur Bauausführung in Abhängigkeit von der geplanten Entwässerung enthalten sein.

Wird im Zuge der Baumaßnahme unerwartet Grundwasser erschlossen, so sind die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, unverzüglich einzustellen und das Landratsamt zu benachrichtigen.

H.6 Oberflächenwasser

Bei Starkregen und Schneeschmelze kann Oberflächenwasser vom Baugebiet selbst und den Außenflächen in das Baugebiet einströmen. Um Beeinträchtigungen insbesondere der Untergeschossräume zu verhindern, sollen Lichtschächte und Kellerabgänge entsprechend überflutungssicher ausgebildet werden.

H.7 Landwirtschaft

Das Baugebiet grenzt an landwirtschaftlich geprägtes Gebiet an. Insofern sind ortsübliche Staub-, Geruchs- und Lärmemissionen, die bei einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der umliegenden Flächen entstehen, von den Personen im zukünftigen Plangebiet hinzunehmen. Die Zufahrt zu den umliegenden landwirtschaftlichen Flächen und deren Bewirtschaftung wird auch während der Bauzeit in vollem Umfang gewährleistet.

H.8 Grenzabstände mit Pflanzungen

Gemäß Nachbarrechtsgesetz für Baden-Württemberg ist mit Gehölzpflanzungen zu angrenzenden Grundstücken ein Grenzabstand einzuhalten, gemessen ab Mitte Pflanze bzw. Stamm. Die genauen Vorgaben sind dem „Gesetz über das Nachbarrecht“ des Landes Baden-Württemberg zu entnehmen.

Die Grenzabstände können in Abhängigkeit des Status (z. B. Innerortslage, landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, landwirtschaftlich nicht genutzte Grundstücke, Gewässereinstufung) der Nachbargrundstücke variieren. Für Pflanzungen an oberirdischen Gewässern sind die Regelungen zum Gewässerrandstreifen nach § 38 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 29 Abs. 2 WG zu beachten. Zu öffentlichen Straßen sind zwar gemäß Nachbarrechtsgesetz keine Abstände einzuhalten, jedoch müssen hier die Vorgaben der „Richtlinie für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeugrückhaltesysteme“ (RPS) beachtet werden. Dort sind Abstände geregelt, die in Abhängigkeit u. a. von der zulässigen Geschwindigkeit und dem Geländeprofil variieren. Die Abstände sind der RPS zu entnehmen.

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB)			am	14.09.2022
Ortsübliche Bekanntmachung (§ 2 Abs. 1 BauGB)			am	21.10.2022
Auslegungsbeschluss			am	12.11.2025
Ortsübliche Bekanntmachung (§ 3 Abs. 2 BauGB)			am	.....
Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)	vom	.....	bis	.....
Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB)			am	.....
Genehmigung durch das Landratsamt Schwäbisch Hall Aktenzeichen ..... (§ 10 Abs. 2 BauGB)			am	.....
Ortsübliche Bekanntmachung/Inkrafttreten (§ 10 Abs. 3 BauGB)			am	.....

AUFGESTELLT

Braunsbach,
den 12.11.2025

gez.
Beck
(Bürgermeister)

AUSGEFERTIGT

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit seinen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden.

Braunsbach,
den .....

.....
Beck
(Bürgermeister)

Landratsamt Schwäbisch Hall – Fachbereich Kreisplanung, Stand 12.11.2025

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

(Anmerkung: Wird nach Satzungsbeschluss ergänzt)